

**Kundeninformation
zur Rechtsschutzversicherung**

Versicherungsbedingungen
(Stand 2010-01-01)

B. – Allgemeine Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (DEVK-ARB 2008, Stand 2010-01-01)

| Inhaltsübersicht | |
|--|------|
| 1. Was ist Rechtsschutz? | |
| Welche Aufgaben hat die Rechtsschutzversicherung? | § 1 |
| Für welche Rechtsangelegenheiten gibt es Rechtsschutz? | § 2 |
| Welche Rechtsangelegenheiten umfasst der Rechtsschutz nicht? | § 3 |
| Wann entsteht der Anspruch auf eine Rechtsschutzleistung? | § 4 |
| Was gilt bei einem Versichererwechsel zur DEVK? | § 4a |
| Welche Kosten übernimmt der Rechtsschutzversicherer? | § 5 |
| Wo gilt die Rechtsschutzversicherung? | § 6 |
| 2. Nach welchen Regeln richtet sich das Vertragsverhältnis zwischen Rechtsschutzversicherer und Versicherten? | |
| Wann beginnt der Versicherungsschutz? | § 7 |
| Für welche Dauer ist der Vertrag abgeschlossen? | § 8 |
| Was ist bei der Zahlung des Beitrags zu beachten? | § 9 |
| Unter welchen Voraussetzungen kann eine Beitragsfreistellung erfolgen? | § 9a |
| Welche Entwicklungen können zu einer Anpassung der Versicherungsbedingungen oder -beiträge führen? | § 10 |
| Wie wirkt sich eine Veränderung der persönlichen oder sachlichen Verhältnisse des Versicherten auf den Versicherungsbeitrag aus? | § 11 |
| Was geschieht, wenn das versicherte Interesse wegfällt? | § 12 |
| In welchen Fällen kann der Vertrag vorzeitig gekündigt werden? | § 13 |
| Wann verjähren die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag? | § 14 |
| Welche Rechtsstellung haben mitversicherte Personen? | § 15 |
| Was ist bei Anzeigen und Erklärungen gegenüber dem Versicherer zu beachten? | § 16 |
| 3. Was ist im Rechtsschutzfall zu beachten? | |
| Welche Rechte und Pflichten bestehen nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls? | § 17 |
| In welchen Fällen entscheidet ein Stichtscheid darüber, ob die Ablehnung des Rechtsschutzes berechtigt ist? | § 18 |
| entfällt | § 19 |
| Welches Gericht ist für Klagen aus dem Rechtsschutzvertrag zuständig und welches Recht ist anzuwenden? | § 20 |
| 4. In welchen Formen wird der Rechtsschutz angeboten? | |
| Verkehrs-Rechtsschutz | § 21 |
| Fahrer-Rechtsschutz | § 22 |
| Privat-Rechtsschutz für Selbstständige | § 23 |
| Berufs-Rechtsschutz für Selbstständige, Rechtsschutz für Firmen und Vereine | § 24 |
| Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige | § 25 |
| Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige | § 26 |
| Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz | § 27 |
| Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige | § 28 |
| Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken | § 29 |

1. Inhalt der Versicherung

§ 1

Aufgaben der Rechtsschutzversicherung

Der Versicherer erbringt die für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers oder des Versicherten erforderlichen Leistungen im vereinbarten Umfang (Rechtsschutz).

§ 2

Leistungsarten

Der Umfang des Versicherungsschutzes kann in den Formen des § 21 bis § 29 vereinbart werden. Je nach Vereinbarung umfasst der Versicherungsschutz

- a) Schadenersatz-Rechtsschutz für die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen, soweit diese nicht auch auf einer Vertragsverletzung oder einer Verletzung eines dinglichen Rechts an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen beruhen;
- b) Arbeits-Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Arbeitsverhältnissen sowie aus öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen hinsichtlich dienst- und versorgungsrechtlicher Ansprüche;
- c) Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Miet- und Pachtverhältnissen, sonstigen Nutzungsverhältnissen und dinglichen Rechten, die Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile zum Gegenstand haben;
- d) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus privatrechtlichen Schuldverhältnissen und dinglichen Rechten, soweit der Versicherungsschutz nicht in den Leistungsarten a), b) oder c) enthalten ist;
- e) Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in steuer- und abgaberechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Finanz-

und Verwaltungsgerichten;

- f) Sozialgerichts-Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen vor deutschen Sozialgerichten;
- g) Verwaltungs-Rechtsschutz
 - aa) für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in verkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor Verwaltungsbehörden und vor Verwaltungsgerichten;
 - bb) im privaten Bereich für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in nichtverkehrsrechtlichen Angelegenheiten vor deutschen Verwaltungsgerichten;
- h) Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz für die Verteidigung in Disziplinar- und Standesrechtsverfahren;
- i) Straf-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfs
 - aa) eines verkehrsrechtlichen Vergehens. Wird rechtskräftig festgestellt, dass der Versicherungsnehmer das Vergehen vorsätzlich begangen hat, ist er verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat;
 - bb) eines sonstigen Vergehens, dessen vorsätzliche wie auch fahrlässige Begehung strafbar ist, solange dem Versicherungsnehmer ein fahrlässiges Verhalten vorgeworfen wird. Wird dem Versicherungsnehmer dagegen vorgeworfen, ein solches Vergehen vorsätzlich begangen zu haben, besteht rückwirkend Versicherungsschutz, wenn nicht rechtskräftig festgestellt wird, dass er vorsätzlich gehandelt hat. Es besteht also bei dem Vorwurf eines Vergehens kein Versicherungsschutz; ebensowenig bei dem Vorwurf eines Vergehens, das nur vorsätzlich begangen werden kann (z. B. Beleidigung, Diebstahl, Betrug). Dabei kommt es weder auf die Berechtigung des Vorwurfs noch auf den Ausgang des Strafverfahrens an.

- j) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz für die Verteidigung wegen des Vorwurfs einer Ordnungswidrigkeit;
- k) Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht für Rat oder Auskunft eines in Deutschland zugelassenen Rechtsanwalts in familien-, lebenspartnerschafts- und erbrechtlichen Angelegenheiten, wenn diese nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwalts zusammenhängen.

§ 3

Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- (1) in ursächlichem Zusammenhang mit
 - a) Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben;
 - b) Nuklear- und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind;
 - c) Bergbauschäden an Grundstücken und Gebäuden;
 - d) aa) dem Erwerb oder der Veräußerung eines zu Bauzwecken bestimmten Grundstücks oder vom Versicherungsnehmer oder mitversicherten Personen nicht selbst zu Wohnzwecken genutzten Gebäudes oder Gebäudeteils,
 - bb) der Planung oder Errichtung eines Gebäudes oder Gebäudeteils, das sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befindet oder das dieser zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigt,
 - cc) der genehmigungs- und/oder anzeigepflichtigen baulichen Veränderung eines Grundstücks, Gebäudes oder Gebäudeteils, das sich im Eigentum oder Besitz des Versicherungsnehmers befindet oder das dieser zu erwerben oder in Besitz zu nehmen beabsichtigt,
 - dd) der Finanzierung eines der unter aa) bis cc) genannten Vorhabens;
- (2)
 - a) zur Abwehr von Schadenersatzansprüchen, es sei denn, dass diese auf einer Vertragsverletzung beruhen;
 - b) aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht;
 - c) aus dem Recht der Handelsgesellschaften oder aus Anstellungsverhältnissen gesetzlicher Vertreter juristischer Personen;
 - d) in ursächlichem Zusammenhang mit Patent-, Urheber-, Marken-, Geschmacksmuster-, Gebrauchsmusterrechten oder sonstigen Rechten aus geistigem Eigentum;
 - e) aus dem Kartell- oder sonstigen Wettbewerbsrecht;
 - f) in ursächlichem Zusammenhang mit
 - aa) Spiel- oder Wettverträgen, Gewinnzusagen, Termin- oder vergleichbaren Spekulationsgeschäften,
 - bb) dem Ankauf, der Veräußerung, der Verwaltung von
 - Wertpapieren (z. B. Aktien, Rentenwerte, Fondsanteile)
 - Wertrechten, die Wertpapieren gleichstehen
 - Beteiligungen;
 - g) aus dem Bereich des Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrechts, soweit nicht Beratungs-Rechtsschutz gemäß § 2 k) besteht;
 - h) aus dem Rechtsschutzversicherungsvertrag gegen den Versicherer oder das für diesen tätige Schadenabwicklungsunternehmen;
 - i) wegen der steuerlichen Bewertung von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen sowie wegen Erschließungs- und sonstiger Anliegerabgaben oder -entgelte, es sei denn, dass es sich um laufend erhobene Gebühren bzw. Entgelte für die Grundstücksversorgung handelt;

- (3)
 - a) in Verfahren vor Verfassungsgerichten;
 - b) in Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen, soweit es sich nicht um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen von Bediensteten internationaler oder supranationaler Organisationen aus Arbeitsverhältnissen oder öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnissen handelt;
 - c) in ursächlichem Zusammenhang mit einem Insolvenzverfahren, das über das Vermögen des Versicherungsnehmers eröffnet wurde oder eröffnet werden soll;
 - d) in Enteignungs-, Planfeststellungs-, Flurbereinigungs- sowie im Baugesetzbuch geregelten Angelegenheiten;
 - e) in Ordnungswidrigkeiten- und Verwaltungsverfahren wegen eines Halt- oder Parkverstoßes;
 - f) in Asylrechts- und Ausländerrechtsverfahren sowie in Verfahren über die Vergabe von Studienplätzen;
- (4)
 - a) mehrerer Versicherungsnehmer desselben Rechtsschutzversicherungsvertrags untereinander, mitversicherter Personen untereinander und mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer;
 - b) nichteingetragener/nichtehelicher Lebenspartner untereinander in ursächlichem Zusammenhang mit der Partnerschaft, auch nach deren Beendigung;
 - c) aus Ansprüchen oder Verbindlichkeiten, die nach Eintritt des Rechtsschutzfalls auf den Versicherungsnehmer übertragen worden oder übergegangen sind;
 - d) aus vom Versicherungsnehmer in eigenem Namen geltend gemachten Ansprüchen anderer Personen oder aus einer Haftung für Verbindlichkeiten anderer Personen;
- (5) soweit in den Fällen des § 2 a) bis h) ein ursächlicher Zusammenhang mit einer vom Versicherungsnehmer vorsätzlich begangenen Straftat besteht. Stellt sich ein solcher Zusammenhang im Nachhinein heraus, ist der Versicherungsnehmer zur Rückzahlung der Leistungen verpflichtet, die der Versicherer für ihn erbracht hat.

§ 4

Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz

- (1) Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls
 - a) im Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß § 2 a) von dem Schadenersatzereignis an, das dem Anspruch zu Grunde liegt;
 - b) im Beratungs-Rechtsschutz für Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht gemäß § 2 k) von dem Ereignis an, das die Änderung der Rechtslage des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person zur Folge hat;
 - c) in allen anderen Fällen von dem Zeitpunkt an, in dem der Versicherungsnehmer oder ein anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll.

Die Voraussetzungen nach a) bis c) müssen nach Beginn des Versicherungsschutzes gemäß § 7 und vor dessen Beendigung eingetreten sein. Für die Leistungsarten nach § 2 b) bis g) besteht Versicherungsschutz jedoch erst nach Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeit), soweit es sich nicht um die Wahrnehmung rechtlicher Interessen auf Grund eines Kauf- oder Leasingvertrags über ein fabrikneues Kraftfahrzeug handelt.
- (2) Erstreckt sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum, ist dessen Beginn maßgeblich. Sind für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mehrere Rechtsschutzfälle ursächlich, ist der erste entscheidend, wobei jedoch jeder Rechtsschutzfall außer Betracht bleibt, der länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung eingetreten oder, soweit sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum erstreckt, beendet ist.
- (3) Es besteht kein Rechtsschutz, wenn
 - a) eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde,

den Verstoß nach Absatz 1 c) ausgelöst hat;

- b) der Anspruch auf Rechtsschutz erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsschutzes für den betroffenen Gegenstand der Versicherung geltend gemacht wird.
- (4) Im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e) besteht kein Rechtsschutz, wenn die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die der Angelegenheit zu Grunde liegende Steuer- oder Abgabefestsetzung vor dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn eingetreten sind oder eingetreten sein sollen.

§ 4 a

Versichererwechsel

- (1) Sofern im Versicherungsschein nichts anderes vereinbart ist, besteht in Abweichung von § 4 Abs. 3 und Abs. 4 Anspruch auf Rechtsschutz, wenn
- a) eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Beginn des Versicherungsschutzes vorgenommen wurde, in die Vertragslaufzeit eines Vorversicherers fällt und der Verstoß gem. § 4 Abs. 1 c) erst während der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrags eintritt; allerdings nur dann, wenn bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht;
 - b) der Versicherungsfall in die Vertragslaufzeit eines Vorversicherers fällt und der Anspruch auf Rechtsschutz später als drei Jahre nach Ende der Vertragslaufzeit des Vorversicherers gegenüber dem Versicherer geltend gemacht wird; allerdings nur dann, wenn der Versicherungsnehmer die Meldung beim Vorversicherer nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig versäumt hat und bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht;
 - c) im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e) die tatsächlichen oder behaupteten Voraussetzungen für die der Angelegenheit zu Grunde liegende Steuer- oder Abgabefestsetzung während der Vertragslaufzeit eines Vorversicherers eingetreten sind oder eingetreten sein sollen und der Verstoß gem. § 4 Abs. 1 c) erst während der Vertragslaufzeit des Versicherungsvertrags eintritt; allerdings nur dann, wenn bezüglich des betroffenen Risikos lückenloser Versicherungsschutz besteht.
- (2) Rechtsschutz wird in dem Umfang gewährt, der zum Zeitpunkt des Eintritts des Rechtsschutzfalls bestanden hat, höchstens jedoch im Umfang des Vertrags des Versicherers.

§ 5

Leistungsumfang

- (1) Der Versicherer erbringt und vermittelt Dienstleistungen zur Wahrnehmung rechtlicher Interessen und trägt
- a) bei Eintritt des Rechtsschutzfalls im Inland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwalts bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen Rechtsanwalts. Der Versicherer trägt für einen mündlichen oder schriftlichen Rat oder eine Auskunft (Beratung), die nicht mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit zusammenhängen und für die Ausarbeitung eines schriftlichen Gutachtens je Rechtsschutzfall eine Vergütung bis zu 250 Euro; für ein erstes Beratungsgespräch jedoch höchstens 190 Euro. Eine im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbeteiligung wird hierbei berücksichtigt. Die für die Beratung übernommene Vergütung wird auf die Vergütung angerechnet, die für eine sonstige Tätigkeit, die mit der Beratung zusammenhängt, vom Versicherer zu tragen ist. Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und erfolgt eine gerichtliche Wahrnehmung seiner Interessen, trägt der Versicherer bei den Leistungsarten gemäß § 2 a) bis g) weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der lediglich den Verkehr des Versicherungsnehmers mit dem Prozessbevollmächtigten führt;
 - b) bei Eintritt eines Rechtsschutzfalls im Ausland die Vergütung eines für den Versicherungsnehmer tätigen, am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen ausländischen

oder eines im Inland zugelassenen Rechtsanwalts. Im letzteren Fall trägt der Versicherer die Vergütung bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung, die entstanden wäre, wenn das Gericht, an dessen Ort der Rechtsanwalt ansässig ist, zuständig wäre. § 5 Abs. 1 a) Satz 2 bis 4 gelten entsprechend. Wohnt der Versicherungsnehmer mehr als 100 km Luftlinie vom zuständigen Gericht entfernt und ist ein ausländischer Rechtsanwalt für den Versicherungsnehmer tätig, trägt der Versicherer weitere Kosten für einen im Landgerichtsbezirk des Versicherungsnehmers ansässigen Rechtsanwalt bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines Rechtsanwalts, der lediglich den Verkehr mit dem ausländischen Rechtsanwalt führt;

Ist der Rechtsschutzfall durch einen Kraftfahrzeugunfall mit einem Fahrzeug aus einem EU-Staat im europäischen Ausland eingetreten, trägt der Versicherer zusätzlich die Kosten eines inländischen Rechtsanwalts bei der Regulierung mit dem Schadenregulierungsbeauftragten bzw. der Entschädigungsstelle im Inland für dessen gesamte Tätigkeit im Rahmen der gesetzlichen Gebühren;

- c) die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die vom Gericht herangezogen werden, sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;
 - d) die Gebühren eines Schieds- oder Schlichtungsverfahrens bis zur Höhe der Gebühren, die im Falle der Anrufung eines zuständigen staatlichen Gerichts erster Instanz entstehen. Die Übernahme der Kosten für Mediationsverfahren richtet sich ausschließlich nach § 5 a;
 - e) die Kosten in Verfahren vor Verwaltungsbehörden einschließlich der Entschädigung für Zeugen und Sachverständige, die von der Verwaltungsbehörde herangezogen werden, sowie die Kosten der Vollstreckung im Verwaltungsweg;
 - f) die übliche Vergütung
 - aa) eines öffentlich bestellten technischen Sachverständigen oder einer rechtsfähigen technischen Sachverständigenorganisation in Fällen der
 - Verteidigung in verkehrsrechtlichen Straf- und Ordnungswidrigkeitenverfahren;
 - Wahrnehmung der rechtlichen Interessen aus Kauf- und Reparaturverträgen von Motorfahrzeugen zu Land sowie Anhängern;
 - bb) eines im Ausland ansässigen Sachverständigen in Fällen der Geltendmachung von Ersatzansprüchen wegen der im Ausland eingetretenen Beschädigung eines Motorfahrzeuges zu Land sowie Anhängers;
 - g) die Kosten der Reisen des Versicherungsnehmers zu einem ausländischen Gericht, wenn sein Erscheinen als Beschuldiger oder Partei vorgeschrieben und zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen;
 - h) die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit der Versicherungsnehmer zu deren Erstattung verpflichtet ist.
- (2)
- a) Der Versicherungsnehmer kann die Übernahme der vom Versicherer zu tragenden Kosten verlangen, sobald er nachweist, dass er zu deren Zahlung verpflichtet ist oder diese Verpflichtung bereits erfüllt hat.
 - b) Vom Versicherungsnehmer in fremder Währung aufgewandte Kosten werden diesem in Euro zum Wechselkurs des Tages erstattet, an dem diese Kosten vom Versicherungsnehmer gezahlt wurden.
- (3) Der Versicherer trägt nicht
- a) Kosten, die der Versicherungsnehmer ohne Rechtspflicht übernommen hat;
 - b) Kosten, die im Zusammenhang mit einer einverständlichen Erledigung entstanden sind, soweit sie nicht dem Verhältnis des vom Versicherungsnehmer angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist;

- c) die im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbeteiligung je Rechtsschutzfall nach § 2;
 - d) Kosten, die auf Grund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen;
 - e) Kosten auf Grund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden;
 - f) Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art nach Rechtskraft einer Geldstrafe oder -buße unter 250 Euro;
 - g) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde.
 - h) Kosten im Rahmen einer einverständlichen Regelung für Forderungen, die selbst nicht streitig waren.
- (4) Der Versicherer zahlt in jedem Rechtsschutzfall höchstens die vereinbarte Versicherungssumme. Zahlungen für den Versicherungsnehmer und mitversicherte Personen auf Grund desselben Rechtsschutzfalls werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen auf Grund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.
- (5) Der Versicherer sorgt für
- a) die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten;
 - b) die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu der vereinbarten Höhe für eine Kautions, die gestellt werden muss, um den Versicherungsnehmer einstweilen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen.
 - c) die Vermittlung einer telefonischen Erstberatung auf Wunsch des Versicherungsnehmers bei Vorliegen eines Beratungsbedarfs in allen eigenen Angelegenheiten, auch wenn die Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz (§ 4) nicht vorliegen oder Risikoauschlüsse (§ 3) vorliegen, und trägt die dabei anfallenden Kosten im Umfang des Absatzes 1 a) Satz 2.
- (6) Alle Bestimmungen, die den Rechtsanwalt betreffen, gelten entsprechend
- a) in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit und im Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartner-schafts- und Erbrecht (§ 2 k) für Notare;
 - b) im Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e) für Angehörige der steuerberatenden Berufe;
 - c) bei Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Ausland für dort ansässige rechts- und sachkundige Bevollmächtigte.

§ 5 a

Einbeziehung des außergerichtlichen Mediationsverfahrens

- (1) Mediation ist ein Verfahren zur freiwilligen, außergerichtlichen Streitbeilegung, bei dem die Parteien mit Hilfe der Moderation eines neutralen Dritten, des Mediators, eine eigenverantwortliche Problemlösung erarbeiten.
- Der Versicherer vermittelt dem Versicherungsnehmer einen Mediator zur Durchführung des Mediationsverfahrens in Deutschland und trägt dessen Kosten im Rahmen von Abs. 3.
- (2) Der Rechtsschutz für Mediation erstreckt sich auf den Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a), den Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b), den Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c), den Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d), den Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e), den Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2 f), den Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g) und den Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h), soweit diese vom Versicherungsschutz umfasst sind.
- (3) Der Versicherer trägt den auf den Versicherungsnehmer entfallenden Anteil an den Kosten des vom Versicherer vermittelten Mediators. Sind am Mediationsverfahren auch nicht versicherte Personen beteiligt, übernimmt der Versicherer die Kosten anteilig im Verhältnis versicherter zu nicht versicherten Personen. Die vom Versicherer für die Mediation

übernommenen Kosten werden auf die Versicherungssumme nach § 5 Abs. 4 angerechnet.

- (4) Für die Tätigkeit des Mediators ist der Versicherer nicht verantwortlich. Soweit vorstehend nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, gelten die Bestimmungen der §§ 1, 3, 4, 7 bis 14, 16, 17 und 20 entsprechend.

§ 6

Örtlicher Geltungsbereich

- (1) Rechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeers, auf den Kanarischen Inseln oder auf Madeira erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde.
- (2) Sofern besonders vereinbart, trägt der Versicherer für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen außerhalb des Geltungsbereichs nach Absatz 1 bei Rechtsschutzfällen, die dort während eines längstens sechs Wochen dauernden, nicht beruflich bedingten Aufenthalts eintreten, die Kosten nach § 5 Abs. 1 bis zu einem Höchstbetrag von 30.000 Euro. Kosten bis zu dieser Höhe werden im Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2d) auch für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Verträgen übernommen, die über das Internet abgeschlossen wurden, soweit eine Interessenwahrnehmung außerhalb des Geltungsbereichs nach Absatz 1 notwendig ist.

Insoweit besteht kein Rechtsschutz für die Interessenwahrnehmung im Zusammenhang mit dem Erwerb oder der Veräußerung von dinglichen Rechten oder Teilzeitnutzungsrechten (Timesharing) an Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen.

2. Versicherungsverhältnis

§ 7

Beginn des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt zu dem im Versicherungsschein angegebenen Zeitpunkt, wenn der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag unverzüglich nach Fälligkeit im Sinne von § 9 B Absatz 1 zahlt. Eine vereinbarte Wartezeit bleibt unberührt.

§ 8

Dauer und Ende des Vertrags

- (1) Vertragsdauer
Der Vertrag ist für die im Versicherungsschein angegebene Zeit abgeschlossen.
- (2) Stillschweigende Verlängerung
Bei einer Vertragsdauer von mindestens einem Jahr verlängert sich der Vertrag um jeweils ein Jahr, wenn nicht dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres eine Kündigung zugegangen ist.
- (3) Vertragsbeendigung
Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

Bei einer Vertragsdauer von mehr als drei Jahren kann der Vertrag schon zum Ablauf des dritten Jahres oder jedes darauf folgenden Jahres gekündigt werden; die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens drei Monate vor dem Ablauf des jeweiligen Versicherungsjahres zugegangen sein.

§ 9

Beitrag

A. Beitrag und Versicherungssteuer

Der in Rechnung gestellte Beitrag enthält die Versicherungssteuer, die der Versicherungsnehmer in der jeweils vom Gesetz bestimmten Höhe zu entrichten hat.

B. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/erster oder einmaliger Beitrag

- (1) **Fälligkeit der Zahlung**
Der erste oder einmalige Beitrag wird – wenn nichts anderes vereinbart ist – sofort nach Abschluss des Vertrags fällig. Die Zahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach Erhalt des Versicherungsscheins und der Zahlungsaufforderung sowie nach Ablauf der Widerrufsfrist von zwei Wochen erfolgt. Ist Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, gilt als erster Beitrag nur die erste Rate des ersten Jahresbeitrags.
- (2) **Späterer Beginn des Versicherungsschutzes**
Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, sondern zu einem späteren Zeitpunkt, beginnt der Versicherungsschutz erst ab diesem Zeitpunkt, sofern der Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht wurde. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.
- (3) **Rücktritt**
Zahlt der Versicherungsnehmer den ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig, kann der Versicherer vom Vertrag zurücktreten, solange der Beitrag nicht gezahlt ist. Der Versicherer kann nicht zurücktreten, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass er die Nichtzahlung nicht zu vertreten hat.

C. Zahlung und Folgen verspäteter Zahlung/Folgebeitrag

- (1) Die Folgebeiträge werden zu dem jeweils vereinbarten Zeitpunkt fällig.
- (2) **Verzug**
Wird der Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer ohne Mahnung in Verzug, es sei denn, dass er die verspätete Zahlung nicht zu vertreten hat. Der Versicherer ist berechtigt, Ersatz des ihm durch den Verzug entstandenen Schadens zu verlangen.
- (3) **Zahlungsaufforderung**
Wird ein Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt, kann der Versicherer dem Versicherungsnehmer auf dessen Kosten in Textform eine Zahlungsfrist bestimmen, die mindestens zwei Wochen betragen muss. Die Bestimmung ist nur wirksam, wenn sie die rückständigen Beträge des Beitrags, Zinsen und Kosten im Einzelnen beziffert und die Rechtsfolgen angibt, die nach Absätzen 4 und 5 mit dem Fristablauf verbunden sind.
- (4) **Kein Versicherungsschutz**
Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, besteht ab diesem Zeitpunkt bis zur Zahlung kein Versicherungsschutz, wenn er mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz 3 darauf hingewiesen wurde.
- (5) **Kündigung**
Ist der Versicherungsnehmer nach Ablauf dieser Zahlungsfrist noch mit der Zahlung in Verzug, kann der Versicherer den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn er den Versicherungsnehmer mit der Zahlungsaufforderung nach Absatz 3 darauf hingewiesen hat.

Hat der Versicherer gekündigt, und zahlt der Versicherungsnehmer danach innerhalb eines Monats den angemahnten Betrag, besteht der Vertrag fort. Für Versicherungsfälle, die zwischen dem in Absatz 4 genannten Zeitpunkt (Ablauf der Zahlungsfrist) und der Zahlung eingetreten sind, besteht jedoch kein Versicherungsschutz.

D. Rechtzeitigkeit der Zahlung bei Lastschriftermächtigung

- (1) **Rechtzeitige Zahlung**
Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem Fälligkeitstag eingezogen werden kann und der Versicherungsnehmer einer berechtigten Einziehung nicht widerspricht.
Konnte der fällige Beitrag ohne Verschulden des Versicherungsnehmers vom Versicherer nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach einer in Textform abgegebenen Zahlungsaufforderung des Versicherers erfolgt.

- (2) **Beendigung des Lastschriftverfahrens**
Kann der fällige Beitrag nicht eingezogen werden, weil der Versicherungsnehmer die Einzugsermächtigung widerrufen hat, oder hat der Versicherungsnehmer aus anderen Gründen zu vertreten, dass der Beitrag nicht eingezogen werden kann, ist der Versicherer berechtigt, künftig Zahlung außerhalb des Lastschriftverfahrens zu verlangen. Der Versicherungsnehmer ist zur Übermittlung des Beitrags erst verpflichtet, wenn er vom Versicherer hierzu in Textform aufgefordert worden ist.

E. Teilzahlung und Folgen bei verspäteter Zahlung

Ist die Zahlung des Jahresbeitrags in Raten vereinbart, sind die noch ausstehenden Raten sofort fällig, wenn der Versicherungsnehmer mit der Zahlung einer Rate im Verzug ist. Ferner kann der Versicherer für die Zukunft jährliche Beitragszahlung verlangen.

F. Beitrag bei vorzeitiger Vertragsbeendigung

Bei vorzeitiger Beendigung des Vertrags hat der Versicherer, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, nur Anspruch auf den Teil des Beitrags, der dem Zeitraum entspricht, in dem Versicherungsschutz bestanden hat.

§ 9 a

Beitragsfreistellung

- (1) Sofern besonders vereinbart, entfällt im Rahmen der folgenden Bestimmungen die Verpflichtung zur Zahlung des weiteren Versicherungsbeitrags, wenn und solange der Versicherungsnehmer arbeitslos gemeldet (§ 117 Sozialgesetzbuch III) oder berufs- oder erwerbsunfähig (§§ 43, 44 Sozialgesetzbuch VI) ist, höchstens jedoch für 2 Jahre. Verstirbt der Versicherungsnehmer, gilt die Beitragsfreistellung entsprechend für die Person, die den Versicherungsvertrag vereinbarungsgemäß mit dem Versicherer fortführt. Tritt während einer Beitragsfreistellung ein weiterer der in Satz 1 und 2 genannten Fälle ein, wird der bereits verstrichene Zeitraum der Beitragsfreistellung auf die Höchstdauer von 2 Jahren angerechnet.
- (2) Eine Beitragsfreistellung nach Absatz 1 erfolgt nicht,
 - a) wenn ein anderer, ausgenommen auf Grund einer gesetzlichen Unterhaltspflicht, verpflichtet ist, den Versicherungsbeitrag zu zahlen oder es wäre, wenn diese Zusatzvereinbarung nicht bestünde;
 - b) wenn eine der Voraussetzungen nach Absatz 1
 - aa) vor Versicherungsbeginn eingetreten ist oder
 - bb) innerhalb von 6 Monaten nach Versicherungsbeginn eintritt, ausgenommen durch einen innerhalb dieses Zeitraums eingetretenen Unfall,
 - cc) in ursächlichem Zusammenhang mit militärischen Konflikten, inneren Unruhen, Streiks oder Nuklearschäden (ausgenommen durch eine medizinische Behandlung) steht oder
 - dd) in ursächlichem Zusammenhang mit einer vorsätzlichen Straftat des Versicherungsnehmers steht oder von ihm vorsätzlich verursacht wurde.
- (3) Der Anspruch auf Beitragsfreistellung ist unverzüglich geltend zu machen. Dem Versicherer ist Auskunft über alle zu ihrer Feststellung erforderlichen Umstände zu erteilen und das Vorliegen ihrer Voraussetzung gemäß Absatz 1 durch Vorlage einer amtlichen Bescheinigung nachzuweisen.
- (4) Der Versicherungsnehmer hat auf Anforderung, höchstens jedoch alle 3 Monate, Auskunft über das weitere Vorliegen der Voraussetzung für die Beitragsfreistellung zu geben und geeignete Nachweise vorzulegen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht unverzüglich nach, endet die Beitragsfreistellung. Sie tritt jedoch mit sofortiger Wirkung wieder in Kraft, wenn die Auskünfte und Nachweise nachgereicht werden. Die Sätze 1 bis 3 gelten nicht im Todesfall oder solange eine andere Voraussetzung für die Beitragsfreistellung auf Grund eines bereits erbrachten Nachweises erkennbar noch vorliegt.
- (5) Diese Zusatzvereinbarung kann beiderseits mit einer Frist von 3 Monaten zum Ablauf jedes Versicherungsjahres gekündigt werden. Sie endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit

Vollendung des 60. Lebensjahres des Versicherungsnehmers oder mit seinem Tod, wenn die in Absatz 1 Satz 2 genannte Person das 60. Lebensjahr zum Todeszeitpunkt beendet hat.

- (6) Der Anspruch auf Beitragsfreistellung verjährt in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt am Schluss des Kalenderjahres, in dem die Nachweise und Auskünfte nach Absatz 3 hätten erteilt werden können. Der Zeitraum vom Geltendmachen des Anspruchs bis zur Entscheidung des Versicherers über die Beitragsfreistellung wird in die Verjährungsfrist nicht eingerechnet.
- (7) Diese Zusatzvereinbarung gilt nur für den Versicherungsnehmer, nicht jedoch für mitversicherte Personen.

§ 10

Bedingungs- und Beitragsanpassung

A. Bedingungsanpassung

- (1) Der Versicherer ist berechtigt, bei
 - Änderung bestehender oder Inkrafttreten neuer Rechtsvorschriften, die sich unmittelbar auf einzelne Bestimmungen des Versicherungsvertrags auswirken,
 - den Versicherungsvertrag betreffenden Änderungen der höchstrichterlichen Rechtsprechung,
 - rechtskräftiger Feststellung der Unwirksamkeit einzelner Bedingungen durch ein Gericht oder
 - Beanstandung einzelner Bedingungen als mit geltendem Recht nicht vereinbar durch die Versicherungsaufsichtsbehörde oder Kartellbehörde im Wege eines bestandskräftigen Verwaltungsaktsdie betroffenen Bedingungen zu ändern, ergänzen oder zu ersetzen (Anpassung).
- (2) Die Anpassung kommt nur in Betracht für Bedingungen über Gegenstand und Umfang der Versicherung, Ausschlüsse, Obliegenheiten des Versicherungsnehmers nach Vertragsschluss, Beitragsanpassung, Vertragsdauer und Kündigung.
- (3) Die Anpassung ist nur zulässig, wenn durch die genannten Änderungsanlässe das bei Vertragsschluss zu Grunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung in nicht unbedeutendem Maße gestört ist. In den Fällen der Unwirksamkeit und der Beanstandung einzelner Bedingungen ist die Anpassung darüber hinaus nur dann zulässig, wenn die gesetzlichen Vorschriften keine Regelungen enthalten, die an die Stelle der unwirksamen oder beanstandeten Bedingungen treten.
- (4) Durch die Anpassung darf das bei Vertragsschluss zu Grunde gelegte Verhältnis zwischen Leistung und Gegenleistung bei Gesamtbetrachtung der Anpassung nicht zum Nachteil des Versicherungsnehmers geändert werden (Verschlechterungsverbot). Die Anpassung muss nach den Grundsätzen einer ergänzenden Vertragsauslegung unter Wahrung der beiderseitigen Interessen erfolgen.
- (5) Die Anpassungsbefugnis besteht unter den oben genannten Voraussetzungen für im wesentlichen inhaltsgleiche Bedingungen des Versicherers, wenn sich die gerichtlichen und behördlichen Entscheidungen gegen Bedingungen anderer Versicherer richten.
- (6) Die Zulässigkeit und Angemessenheit der Anpassung muss von einem unabhängigen Treuhänder überprüft und bestätigt werden. Die Bestimmungen des Versicherungsaufsichtsgesetzes für die Bestellung eines Treuhänders gelten entsprechend.
- (7) Die angepassten Bedingungen werden dem Versicherungsnehmer schriftlich bekannt gegeben und erläutert. Sie gelten als genehmigt, wenn der Versicherungsnehmer nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe in Textform (schriftlich oder in anderer lesbarer Form) widerspricht. Hierauf wird er bei der Bekanntgabe ausdrücklich hingewiesen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerspruchs.

- (8) Bei fristgemäßem Widerspruch tritt die Anpassung nicht in Kraft. Der Versicherer kann innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Widerspruchs den Versicherungsvertrag mit einer Frist von acht Wochen zum Ende eines jeden Monats kündigen, wenn für ihn das Festhalten an dem Vertrag ohne die Anpassung unzumutbar ist.

B. Beitragsanpassung

- (1) Ein unabhängiger Treuhänder ermittelt bis zum 1. Juli eines jeden Jahres, um welchen Vomhundertsatz sich für die Rechtsschutzversicherung das Produkt von Schadenhäufigkeit und Durchschnitt der Schadenzahlungen einer genügend großen Zahl der die Rechtsschutzversicherung betreibenden Versicherer im vergangenen Kalenderjahr erhöht oder vermindert hat. Als Schadenhäufigkeit eines Kalenderjahres gilt die Anzahl der in diesem Jahr gemeldeten Rechtsschutzfälle, geteilt durch die Anzahl der im Jahresmittel versicherten Risiken. Als Durchschnitt der Schadenzahlungen eines Kalenderjahres gilt die Summe der Zahlungen, die für alle in diesem Jahr erledigten Rechtsschutzfälle insgesamt geleistet wurden, geteilt durch die Anzahl dieser Rechtsschutzfälle. Veränderungen der Schadenhäufigkeit und des Durchschnitts der Schadenzahlungen, die aus Leistungsverbesserungen herrühren, werden bei den Feststellungen des Treuhänders nur bei denjenigen Verträgen berücksichtigt, in denen sie in beiden Vergleichsjahren bereits enthalten sind.
- (2) Die Ermittlung des Treuhänders erfolgt für Versicherungsverträge
 - gemäß den §§ 21 und 22,
 - gemäß den §§ 23, 24, 25 und 29,
 - gemäß den §§ 26 und 27,
 - gemäß § 28nebst den zusätzlich vereinbarten Sonderbedingungen und Klauseln gesondert, und zwar jeweils unterschieden nach Verträgen mit und ohne Selbstbeteiligung.
- (3) Ergeben die Ermittlungen des Treuhänders einen Vomhundertsatz unter 5, unterbleibt eine Beitragsänderung. Der Vomhundertsatz ist jedoch in den folgenden Jahren mitzubersichtigen.

Ergeben die Ermittlungen des Treuhänders einen höheren Vomhundertsatz, ist dieser, wenn er nicht durch 2,5 teilbar ist, auf die nächstniedrige durch 2,5 teilbare Zahl abzurunden. Im Falle einer Erhöhung ist der Versicherer berechtigt, im Falle einer Verminderung verpflichtet, den Folgejahresbeitrag um den abgerundeten Vomhundertsatz zu verändern. Der erhöhte Beitrag darf den zum Zeitpunkt der Erhöhung geltenden Tarifbeitrag nicht übersteigen.
- (4) Hat sich der entsprechend Absatz 1 nach den unternehmens-eigenen Zahlen des Versicherers zu ermittelnde Vomhundertsatz in den letzten drei Jahren, in denen eine Beitragsanpassung möglich war, geringer erhöht, als er vom Treuhänder für diese Jahre festgestellt wurde, so darf der Versicherer den Folgejahresbeitrag in der jeweiligen Anpassungsgruppe gemäß Absatz 2 nur um den im letzten Kalenderjahr nach seinen Zahlen ermittelten Vomhundertsatz erhöhen. Diese Erhöhung darf diejenige nicht übersteigen, die sich nach Absatz 3 ergibt.
- (5) Die Beitragsanpassung gilt für alle Folgejahresbeiträge, die ab 1. Oktober des Jahres, in dem die Ermittlungen des Treuhänders erfolgten, fällig werden. Sie unterbleibt, wenn seit dem im Versicherungsschein bezeichneten Versicherungsbeginn für den Gegenstand der Versicherung noch nicht ein Jahr abgelaufen ist.
- (6) Erhöht sich der Beitrag, ohne dass sich der Umfang des Versicherungsschutzes ändert, kann der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers mit sofortiger Wirkung, frühestens jedoch zu dem Zeitpunkt kündigen, in dem die Beitragserhöhung wirksam werden sollte. Der Versicherer hat den Versicherungsnehmer in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht hinzuweisen. Die Mitteilung muss dem Versicherungsnehmer spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden der Beitragserhöhung zugehen. Eine Erhöhung der Versicherungssteuer begründet kein Kündigungsrecht.

§ 11

Änderung der für die Beitragsbemessung wesentlichen Umstände

- (1) Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach dem Tarif des Versicherers einen höheren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, kann der Versicherer vom Eintritt dieses Umstands an für die hierdurch entstandene höhere Gefahr den höheren Beitrag verlangen. Wird die höhere Gefahr nach dem Tarif des Versicherers auch gegen einen höheren Beitrag nicht übernommen, kann der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr ausschließen. Erhöht sich der Beitrag wegen der Gefahrerhöhung um mehr als 10 Prozent oder schließt der Versicherer die Absicherung der höheren Gefahr aus, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag innerhalb eines Monats nach Zugang der Mitteilung des Versicherers ohne Einhaltung einer Frist kündigen. In der Mitteilung hat der Versicherer den Versicherungsnehmer auf dieses Kündigungsrecht hinzuweisen. Der Versicherer kann seine Rechte nur innerhalb eines Monats nach Kenntnis ausüben.
- (2) Tritt nach Vertragsabschluss ein Umstand ein, der nach dem Tarif des Versicherers einen geringeren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt, kann der Versicherer vom Eintritt dieses Umstands an nur noch den geringeren Beitrag verlangen. Zeigt der Versicherungsnehmer diesen Umstand dem Versicherer später als zwei Monate nach dessen Eintritt an, wird der Beitrag erst vom Eingang der Anzeige an herabgesetzt.
- (3) Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung die zur Beitragsberechnung erforderlichen Angaben zu machen. Verletzt der Versicherungsnehmer diese Pflicht, kann der Versicherer den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von einem Monat kündigen, wenn die Pflichtverletzung des Versicherungsnehmers vorsätzlich oder grob fahrlässig war. Das Nichtvorliegen der groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Macht der Versicherungsnehmer bis zum Fristablauf diese Angaben vorsätzlich unrichtig oder unterlässt er die erforderlichen Angaben vorsätzlich und tritt der Versicherungsfall später als einen Monat nach dem Zeitpunkt ein, in dem die Angaben dem Versicherer hätten zugehen müssen, so hat der Versicherungsnehmer keinen Versicherungsschutz, es sei denn dem Versicherer war der Eintritt des Umstands zu diesem Zeitpunkt bekannt. Beruht das Unterlassen der erforderlichen Angaben oder die unrichtige Angabe auf grober Fahrlässigkeit, kann der Versicherer den Umfang des Versicherungsschutzes in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis kürzen. Das Nichtvorliegen einer groben Fahrlässigkeit hat der Versicherungsnehmer zu beweisen. Der Versicherungsnehmer hat gleichwohl Versicherungsschutz, wenn zum Zeitpunkt des Versicherungsfalls die Frist für die Kündigung des Versicherers abgelaufen war und er nicht gekündigt hat. Gleiches gilt, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Gefahr weder für den Eintritt des Versicherungsfalls noch den Umfang der Leistung des Versicherers ursächlich war.
- (4) Die vorstehenden Regelungen finden keine Anwendung, wenn sie die Gefahr nur unerheblich erhöht hat oder nach den Umständen als vereinbart anzusehen ist, dass die Gefahrerhöhung mitversichert sein soll.

§ 12

Wegfall des versicherten Interesses

- (1) Der Vertrag endet, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist, zu dem Zeitpunkt, zu dem der Versicherer davon Kenntnis erhält, dass das versicherte Interesse nach dem Beginn der Versicherung weggefallen ist. In diesem Fall steht ihm der Beitrag zu, den er hätte erheben können, wenn die Versicherung nur bis zum Zeitpunkt der Kenntniserlangung beantragt worden wäre.
- (2) Im Fall des Todes des Versicherungsnehmers besteht der Versicherungsschutz bis zum Ende der laufenden Beitragsperiode fort, soweit der Beitrag am Todestag gezahlt war und nicht aus sonstigen Gründen ein Wegfall des Gegenstands der Versicherung vorliegt. Wird der nach dem Todestag nächstfällige Beitrag bezahlt, bleibt der Versicherungsschutz in dem am Todestag bestehenden Umfang aufrechterhalten. Derjenige, der den Beitrag gezahlt hat oder für den gezahlt wurde, wird an Stelle des Verstorbenen Versicherungsnehmer. Er kann innerhalb eines Jahres nach dem Todestag die Aufhebung des Versicherungsvertrags mit Wirkung ab Todestag verlangen.

- (3) Wechselt der Versicherungsnehmer die im Versicherungsschein bezeichnete, selbstgenutzte Wohnung oder das selbstgenutzte Einfamilienhaus, geht der Versicherungsschutz auf das neue Objekt über. Versichert sind Rechtsschutzfälle, die im Zusammenhang mit der Eigennutzung stehen, auch soweit sie erst nach dem Auszug aus dem bisherigen Objekt eintreten. Das gleiche gilt für Rechtsschutzfälle, die sich auf das neue Objekt beziehen und vor dessen geplantem oder tatsächlichem Bezug eintreten.
- (4) Wechselt der Versicherungsnehmer ein Objekt, das er für seine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit selbst nutzt, findet Absatz 3 entsprechende Anwendung, wenn das neue Objekt nach dem Tarif des Versicherers weder nach Größe, noch nach Miet- oder Pachthöhe einen höheren als den vereinbarten Beitrag rechtfertigt.

§ 13

Kündigung nach Versicherungsfall

- (1) Lehnt der Versicherer den Rechtsschutz ab, obwohl er zur Leistung verpflichtet ist, kann der Versicherungsnehmer den Vertrag vorzeitig kündigen.
- (2) Bejaht der Versicherer seine Leistungspflicht für mindestens zwei, innerhalb von zwölf Monaten eingetretene Rechtsschutzfälle, sind der Versicherungsnehmer und der Versicherer nach Anerkennung der Leistungspflicht für den zweiten oder jeden weiteren Rechtsschutzfall berechtigt, den Vertrag vorzeitig zu kündigen.
- (3) Die Kündigung muss dem Vertragspartner spätestens einen Monat nach Zugang der Ablehnung des Rechtsschutzes gemäß Absatz 1 oder Anerkennung der Leistungspflicht gemäß Absatz 2 zugegangen sein. Kündigt der Versicherungsnehmer, wird seine Kündigung sofort nach ihrem Zugang beim Versicherer wirksam. Der Versicherungsnehmer kann jedoch bestimmen, dass die Kündigung zu einem späteren Zeitpunkt, spätestens jedoch zum Ende des laufenden Versicherungsjahres, wirksam wird.

Eine Kündigung des Versicherers wird einen Monat nach ihrem Zugang beim Versicherungsnehmer wirksam.

§ 14

Verjährung

- (1) Die Ansprüche aus dem Versicherungsvertrag verjähren in drei Jahren. Die Fristberechnung richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- (2) Ist ein Anspruch aus dem Versicherungsvertrag bei dem Versicherer angemeldet worden, ist die Verjährung von der Anmeldung bis zu dem Zeitpunkt gehemmt, zu dem die Entscheidung des Versicherers dem Versicherten in Textform zugeht.

§ 15

Rechtsstellung mitversicherter Personen

- (1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und im jeweils bestimmten Umfang für die in § 21 bis § 28 oder im Versicherungsschein genannten sonstigen Personen. Außerdem besteht Versicherungsschutz für Ansprüche, die natürlichen Personen auf Grund Verletzung oder Tötung des Versicherungsnehmers oder einer mitversicherten Person kraft Gesetzes zustehen.
- (2) Für mitversicherte Personen gelten die den Versicherungsnehmer betreffenden Bestimmungen sinngemäß. Der Versicherungsnehmer kann jedoch widersprechen, wenn eine andere mitversicherte Person als sein ehelicher/eingetragener Lebenspartner Rechtsschutz verlangt.

§ 16

Anzeigen, Willenserklärungen, Anschriftenänderung

- (1) Alle für den Versicherer bestimmten Anzeigen und Erklärungen sind in Textform (schriftlich oder in anderer lesbarer Form) abzugeben. Sie sollen an die Hauptverwaltung des Versicherers oder an die im Versicherungsschein oder in dessen Nachträgen als zuständig bezeichnete Regionaldirektion gerichtet werden.

- (2) Hat der Versicherungsnehmer eine Änderung seiner Anschrift dem Versicherer nicht mitgeteilt, genügt für eine Willenserklärung, die dem Versicherungsnehmer gegenüber abzugeben ist, die Absendung eines eingeschriebenen Briefs an die letzte dem Versicherer bekannte Anschrift. Die Erklärung gilt drei Tage nach der Absendung des Briefs als zugegangen. Dies gilt entsprechend für den Fall einer Namensänderung des Versicherungsnehmers.
- (3) Hat der Versicherungsnehmer die Versicherung für seinen Gewerbebetrieb abgeschlossen, finden bei einer Verlegung der gewerblichen Niederlassung die Bestimmungen des Absatzes 2 entsprechende Anwendung.

3. Rechtsschutzfall

§ 17

Verhalten nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls

- (1) Wird die Wahrnehmung rechtlicher Interessen für den Versicherungsnehmer nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls erforderlich, kann er den zu beauftragenden Rechtsanwalt aus dem Kreis der Rechtsanwälte auswählen, deren Vergütung der Versicherer nach § 5 Absatz 1 a und b trägt. Der Versicherer wählt den Rechtsanwalt aus,
- wenn der Versicherungsnehmer dies verlangt;
 - wenn der Versicherungsnehmer keinen Rechtsanwalt benennt und dem Versicherer die alsbaldige Beauftragung eines Rechtsanwalts notwendig erscheint.
- (2) Wenn der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt nicht bereits selbst beauftragt hat, wird dieser vom Versicherer im Namen des Versicherungsnehmers beauftragt. Für die Tätigkeit des Rechtsanwalts ist der Versicherer nicht verantwortlich.
- (3) Macht der Versicherungsnehmer den Rechtsanspruch geltend, hat er den Versicherer vollständig und wahrheitsgemäß über sämtliche Umstände des Rechtsschutzfalls zu unterrichten sowie Beweismittel anzugeben und Unterlagen auf Verlangen zur Verfügung zu stellen.
- (4) Der Versicherer bestätigt den Umfang des für den Rechtsschutzfall bestehenden Versicherungsschutzes. Ergreift der Versicherungsnehmer Maßnahmen zur Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen, bevor der Versicherer den Umfang des Rechtsschutzes bestätigt und entstehen durch solche Maßnahmen Kosten, trägt der Versicherer nur die Kosten, die er bei einer Rechtsschutzbestätigung vor Einleitung dieser Maßnahmen zu tragen hätte.
- (5) Der Versicherungsnehmer hat
- den mit der Wahrnehmung seiner Interessen beauftragten Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten, ihm die Beweismittel anzugeben, die möglichen Auskünfte zu erteilen und die notwendigen Unterlagen zu beschaffen;
 - dem Versicherer auf Verlangen Auskunft über den Stand der Angelegenheit zu geben;
 - soweit seine Interessen nicht unbillig beeinträchtigt werden,
 - vor Erhebung von Klagen und Einlegung von Rechtsmitteln die Zustimmung des Versicherers einzuholen;
 - vor Klageerhebung die Rechtskraft eines anderen gerichtlichen Verfahrens abzuwarten, das tatsächliche oder rechtliche Bedeutung für den beabsichtigten Rechtsstreit haben kann;
 - alles zu vermeiden, was eine unnötige Erhöhung der Kosten oder eine Erschwerung ihrer Erstattung durch die Gegenseite verursachen könnte.
- (6) Wird eine der in den Absätzen 3 oder 5 genannten Obliegenheiten vorsätzlich verletzt, verliert der Versicherungsnehmer seinen Versicherungsschutz. Bei grob fahrlässiger Verletzung einer Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Der vollständige oder teilweise Wegfall des Versicherungsschutzes hat bei der Verletzung einer nach Eintritt des Versi-

cherungsfalls bestehenden Auskunfts- oder Aufklärungsobliegenheit zur Voraussetzung, dass der Versicherer den Versicherungsnehmer durch gesonderte Mitteilung in Textform auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass er die Obliegenheit nicht grob fahrlässig verletzt hat, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war. Das gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Obliegenheit arglistig verletzt hat.

- (7) Ansprüche auf Rechtsschutzleistungen können nur mit schriftlichem Einverständnis des Versicherers abgetreten werden.
- (8) Ansprüche des Versicherungsnehmers gegen andere auf Erstattung von Kosten, die der Versicherer getragen hat, gehen mit ihrer Entstehung auf diesen über. Die für die Geltendmachung der Ansprüche notwendigen Unterlagen hat der Versicherungsnehmer dem Versicherer auszuhändigen und bei dessen Maßnahmen gegen die anderen auf Verlangen mitzuwirken. Dem Versicherungsnehmer bereits erstattete Kosten sind an den Versicherer zurückzuzahlen.

§ 18

Stichentscheid

- (1) Lehnt der Versicherer den Rechtsschutz ab,
- weil der durch die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen voraussichtlich entstehende Kostenaufwand unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der Versicherungsgemeinschaft in einem groben Missverhältnis zum angestrebten Erfolg steht oder
 - weil in den Fällen des § 2 a bis g die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat,
- ist dies dem Versicherungsnehmer unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen.
- (2) Hat der Versicherer seine Leistungspflicht gemäß Absatz 1 verneint und stimmt der Versicherungsnehmer der Auffassung des Versicherers nicht zu, kann er den für ihn tätigen oder noch zu beauftragenden Rechtsanwalt auf Kosten des Versicherers veranlassen, diesem gegenüber eine begründete Stellungnahme abzugeben, ob die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Erfolg steht und hinreichende Aussicht auf Erfolg verspricht. Die Entscheidung ist für beide Teile bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- und Rechtslage erheblich abweicht.
- (3) Der Versicherer kann dem Versicherungsnehmer eine Frist von mindestens einem Monat setzen, binnen der der Versicherungsnehmer den Rechtsanwalt vollständig und wahrheitsgemäß über die Sachlage zu unterrichten und die Beweismittel anzugeben hat, damit dieser die Stellungnahme gemäß Absatz 2 abgeben kann. Kommt der Versicherungsnehmer dieser Verpflichtung nicht innerhalb der vom Versicherer gesetzten Frist nach, entfällt der Versicherungsschutz. Der Versicherer ist verpflichtet, den Versicherungsnehmer ausdrücklich auf die mit dem Fristablauf verbundene Rechtsfolge hinzuweisen.

§ 19

Klagefrist (entfällt)

§ 20

Zuständiges Gericht. Anzuwendendes Recht

- (1) Klagen gegen den Versicherer
Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherer bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur

Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

- (2) Klagen gegen den Versicherungsnehmer
Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz, oder in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder Niederlassung des Versicherungsnehmers. Das gleiche gilt, wenn der Versicherungsnehmer eine Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts oder eine eingetragene Partnerschaftsgesellschaft ist.
- (3) Unbekannter Wohnsitz des Versicherungsnehmers
Sind der Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt des Versicherungsnehmers im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt, bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen den Versicherungsnehmer nach dem Sitz des Versicherers oder seiner für den Versicherungsvertrag zuständigen Niederlassung.
- (4) Für diesen Vertrag gilt deutsches Recht.

4. Formen des Versicherungsschutzes

§ 21

Verkehrs-Rechtsschutz

- (1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Eigentümer oder Halter jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf ihn zugelassenen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder als Mieter jedes von ihm als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeugs zu Land sowie Anhängers. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechtigte Fahrer oder berechtigte Insassen dieser Motorfahrzeuge.
- (2) Der Versicherungsschutz kann auf gleichartige Motorfahrzeuge gemäß Absatz 1 beschränkt werden. Als gleichartig gelten jeweils Krafträder, Personenkraft- und Kombiwagen, Lastkraft- und sonstige Nutzfahrzeuge, Omnibusse sowie Anhänger.
- (3) Abweichend von Absatz 1 kann vereinbart werden, dass der Versicherungsschutz für ein oder mehrere im Versicherungsschein bezeichnete Motorfahrzeuge zu Land, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger (Fahrzeug) besteht, auch wenn diese nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen oder nicht auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen sind.
- (4) Der Versicherungsschutz umfasst
Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d),
Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e),
Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 g) aa),
Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j).
- (5) Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht kann ausgeschlossen werden.
- (6) Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht besteht in den Fällen der Absätze 1 und 2 auch für Verträge, mit denen der Erwerb von Motorfahrzeugen zu Land sowie Anhängern zum nicht nur vorübergehenden Eigengebrauch bezweckt wird, auch wenn diese Fahrzeuge nicht auf den Versicherungsnehmer zugelassen oder nicht auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen werden.
- (7) Versicherungsschutz besteht mit Ausnahme des Rechtsschutzes im Vertrags- und Sachenrecht für den Versicherungsnehmer auch bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr in seiner Eigenschaft als
 - a) Fahrer jedes Fahrzeugs, das weder ihm gehört noch auf ihn zugelassen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist,

- b) Fahrgast,
- c) Fußgänger und
- d) Radfahrer.

- (8) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeugs berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit, besteht Rechtsschutz nur für diejenigen Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

- (9) Ist in den Fällen der Absätze 1 und 2 seit mindestens sechs Monaten kein Fahrzeug mehr auf den Versicherungsnehmer zugelassen und nicht mehr auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, kann der Versicherungsnehmer unbeschadet seines Rechts auf Herabsetzung des Beitrags gemäß § 11 Absatz 2 die Aufhebung des Versicherungsvertrags mit sofortiger Wirkung verlangen.
- (10) Wird ein nach Absatz 3 versichertes Fahrzeug veräußert oder fällt es auf sonstige Weise weg, besteht Versicherungsschutz für das Fahrzeug, das an die Stelle des bisher versicherten Fahrzeugs tritt (Folgefahrzeug). Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht erstreckt sich in diesen Fällen auf den Vertrag, der dem tatsächlichen oder beabsichtigten Erwerb des Folgefahrzeugs zu Grunde liegt.

Die Veräußerung oder der sonstige Wegfall des Fahrzeugs ist dem Versicherer innerhalb von zwei Monaten anzuzeigen und das Folgefahrzeug zu bezeichnen. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheiten, besteht Rechtsschutz nur, wenn der Versicherungsnehmer die Anzeige- und Bezeichnungspflicht ohne Verschulden oder leicht fahrlässig versäumt hat. Bei grob fahrlässigem Verstoß gegen diese Obliegenheiten ist der Versicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens des Versicherungsnehmers entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist der Versicherungsnehmer nach, dass der Obliegenheitsverstoß nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen. Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der Versicherungsnehmer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalles noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

Wird das Folgefahrzeug bereits vor Veräußerung des versicherten Fahrzeugs erworben, bleibt dieses bis zu seiner Veräußerung, längstens jedoch bis zu einem Monat nach dem Erwerb des Folgefahrzeugs ohne zusätzlichen Beitrag mitversichert. Bei Erwerb eines Fahrzeugs innerhalb eines Monats vor oder innerhalb eines Monats nach der Veräußerung des versicherten Fahrzeugs wird vermutet, dass es sich um ein Folgefahrzeug handelt.

§ 22

Fahrer-Rechtsschutz

- (1) Versicherungsschutz besteht für die im Versicherungsschein genannte Person bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr in ihrer Eigenschaft als Fahrer jedes Motorfahrzeugs zu Land, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhängers (Fahrzeug), das weder ihr gehört noch auf sie zugelassen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen ist. Der Versicherungsschutz besteht auch bei der Teilnahme am öffentlichen Verkehr als Fahrgast, Fußgänger und Radfahrer.
- (2) Unternehmen können den Versicherungsschutz nach Absatz 1 für alle Kraftfahrer in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für das Unternehmen vereinbaren. Diese Vereinbarung können

auch Betriebe des Kraftfahrzeughandels und -handwerks, Fahr-
schulen und Tankstellen für alle Betriebsangehörigen treffen.

(3) Der Versicherungsschutz umfasst

Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e),
Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 g) aa),
Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j).

(4) Wird in den Fällen des Absatzes 1 ein Motorfahrzeug zu Land
auf die im Versicherungsschein genannte Person zugelassen
oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen
versehen, wandelt sich der Versicherungsschutz in einen sol-
chen nach § 21 Absätze 3, 4, 7, 8 und 10 um. Die Wahr-
nehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit dem
Erwerb dieses Motorfahrzeugs zu Land ist eingeschlossen.

(5) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorge-
schriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeugs
berechtigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit
einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß
gegen diese Obliegenheiten besteht Rechtsschutz nur, wenn
der Fahrer von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht
fahrlässig keine Kenntnis hatte. Bei grob fahrlässiger Un-
kenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist der Ver-
sicherer berechtigt, seine Leistung in einem der Schwere des
Verschuldens des Fahrers entsprechenden Verhältnis zu kür-
zen. Weist der Fahrer nach, dass seine Unkenntnis nicht grob
fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.
Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn der
Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit we-
der für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungs-
falls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Ver-
sicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

(6) Hat in den Fällen des Absatzes 1 die im Versicherungsschein
genannte Person länger als sechs Monate keine Fahrerlaub-
nis mehr, endet der Versicherungsvertrag. Zeigt der Versiche-
rungsnehmer das Fehlen der Fahrerlaubnis spätestens inner-
halb von zwei Monaten nach Ablauf der Sechsmonatsfrist an,
endet der Versicherungsvertrag mit Ablauf der Sechsmonats-
frist. Geht die Anzeige später beim Versicherer ein, endet der
Versicherungsvertrag mit Eingang der Anzeige.

§ 23

Privat-Rechtsschutz für Selbstständige

(1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer
und seinen ehelichen/eingetragenen oder im Versicherungs-
schein genannten nichtehelichen/nichteingetragenen Lebens-
partner, wenn einer oder beide eine gewerbliche, freiberuf-
liche oder sonstige selbstständige Tätigkeit ausüben,

a) für den privaten Bereich,

b) für den beruflichen Bereich in Ausübung einer nicht-
selbstständigen Tätigkeit.

Kein Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung
rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer der
vorgenannten selbstständigen Tätigkeiten.

Begründet der Versicherungsnehmer eine nichteheliche/
nicht eingetragene Lebenspartnerschaft, kann er verlangen,
dass der nichteheliche/nicht eingetragene Lebenspartner
rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Begründung einer häus-
lichen Gemeinschaft mit ihm und Meldung des nichtehelichen/
nicht eingetragene Lebenspartners mit Erstwohnsitz bei ihm
mitversichert ist. Der Versicherungsnehmer hat dem Versi-
cherer das geänderte Risiko und dessen Beginn innerhalb eines
Monats nach Zugang einer Aufforderung anzuzeigen. Zeigt
der Versicherungsnehmer das geänderte Risiko nicht
innerhalb der Frist an, besteht Versicherungsschutz für das
neu hinzugekommene Risiko ab dem Zeitpunkt der Anzeige.

(2) Mitversichert sind die minderjährigen und die unverheirateten/
nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden,
volljährigen Kinder, letztere jedoch längstens bis zu dem Zeit-
punkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche
Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt
erhalten.

(3) Der Versicherungsschutz umfasst

Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b),
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d),
Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e),
Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2 f),
Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g) bb),
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),
Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts-
und Erbrecht (§ 2 k).

(4) Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung
rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter,
Leasingnehmer und Fahrer eines Motorfahrzeugs zu Land, zu
Wasser oder in der Luft sowie Anhänger.

(5) Sind der Versicherungsnehmer und/oder der mitversicherte
Lebenspartner nicht mehr gewerblich, freiberuflich oder son-
stig selbstständig tätig oder wird von diesen keine der vor-
genannten Tätigkeiten mit einem Gesamtumsatz von mehr
als 10.000 Euro – bezogen auf das letzte Kalenderjahr – aus-
geübt, wandelt sich der Versicherungsschutz ab Eintritt dieser
Umstände in einen solchen nach § 25 um.

§ 24

Berufs-Rechtsschutz für Selbstständige, Rechtsschutz für Firmen und Vereine

(1) Versicherungsschutz besteht

a) für die im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche,
freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit des
Versicherungsnehmers. Mitversichert sind die vom Ver-
sicherungsnehmer beschäftigten Personen in Ausübung
ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer;

b) für Vereine sowie deren gesetzliche Vertreter, Ange-
stellte und Mitglieder, soweit diese im Rahmen der Auf-
gaben tätig sind, die ihnen gemäß der Satzung obliegen.

(2) Der Versicherungsschutz umfasst

Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b),
Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2 f),
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j).

(3) Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung
rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter,
Leasingnehmer und Fahrer eines Motorfahrzeugs zu Land,
zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger.

(4) Endet der Versicherungsvertrag durch Berufsaufgabe oder
Tod des Versicherungsnehmers, wird ihm bzw. seinen Erben
Versicherungsschutz auch für Rechtsschutzfälle gewährt, die
innerhalb eines Jahres nach der Beendigung des Versiche-
rungsvertrags eintreten und im Zusammenhang mit der im
Versicherungsschein genannten Eigenschaft des Versiche-
rungsnehmers stehen.

§ 25

Privat- und Berufs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige

(1) Versicherungsschutz besteht für den privaten und den beruf-
lichen Bereich des Versicherungsnehmers und seines ehe-
lichen/eingetragenen oder im Versicherungsschein genann-
ten nichtehelichen/nichteingetragenen Lebenspartners, wenn
diese keine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbst-
ständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als
10.000 Euro – bezogen auf das letzte Kalenderjahr – ausüben.
Kein Versicherungsschutz besteht unabhängig von der Um-
satzhöhe für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zu-
sammenhang mit einer der vorgenannten selbstständigen
Tätigkeiten.

Begründet der Versicherungsnehmer eine nichteheliche/
nicht eingetragene Lebenspartnerschaft, kann er verlangen,
dass der nichteheliche/nicht eingetragene Lebenspartner
rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Begründung einer häus-
lichen Gemeinschaft mit ihm und Meldung des nichtehelichen/

nicht eingetragene Lebenspartners mit Erstwohnsitz bei ihm mitversichert ist. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer das geänderte Risiko und dessen Beginn innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung anzuzeigen. Zeigt der Versicherungsnehmer das geänderte Risiko nicht innerhalb der Frist an, besteht Versicherungsschutz für die neu hinzugekommene Person ab dem Zeitpunkt der Anzeige.

(2) Mitversichert sind die minderjährigen und die unverheirateten/nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden, volljährigen Kinder, letztere jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.

(3) Der Versicherungsschutz umfasst

Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b),
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d),
Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e),
Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2 f),
Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g) bb),
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),
Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k).

(4) Der Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b) und der Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2 f) können ausgeschlossen werden.

(5) Der Versicherungsschutz umfasst nicht die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter, Leasingnehmer und Fahrer eines Motorfahrzeugs zu Land, zu Wasser oder in der Luft sowie Anhänger.

(6) Haben der Versicherungsnehmer und/oder der mitversicherte Lebenspartner eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 10.000 Euro im letzten Kalenderjahr aufgenommen oder übersteigt deren aus einer solchen Tätigkeit im letzten Kalenderjahr erzielter Gesamtumsatz den Betrag von 10.000 Euro, wandelt sich der Versicherungsschutz ab Eintritt dieser Umstände in einen solchen nach § 23 um.

§ 26

Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Nichtselbstständige

(1) Versicherungsschutz besteht für den privaten und beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers und seines ehelichen/eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten nicht-ehelichen/nichteingetragenen Lebenspartners, wenn diese keine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr als 10.000 Euro – bezogen auf das letzte Kalenderjahr – ausüben. Kein Versicherungsschutz besteht unabhängig von der Umsatzhöhe für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einer der vorgenannten selbstständigen Tätigkeiten.

Begründet der Versicherungsnehmer eine nichteheliche/nicht eingetragene Lebenspartnerschaft, kann er verlangen, dass der nichteheliche/nicht eingetragene Lebenspartner rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Begründung einer häuslichen Gemeinschaft mit ihm und Meldung des nichtehelichen/nicht eingetragenen Lebenspartners mit Erstwohnsitz bei ihm mitversichert ist. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer das geänderte Risiko und dessen Beginn innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung anzuzeigen. Zeigt der Versicherungsnehmer das geänderte Risiko nicht innerhalb der Frist an, besteht Versicherungsschutz für das neu hinzugekommene Risiko ab dem Zeitpunkt der Anzeige.

(2) Mitversichert sind

a) die minderjährigen Kinder;

b) die unverheirateten/nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden, volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten. Soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt, besteht jedoch kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer,

Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von Motorfahrzeugen zu Land, zu Wasser oder in der Luft;

c) alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer und berechnigte Insassen jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf den Versicherungsnehmer, seinen mitversicherten Lebenspartner oder die minderjährigen Kinder zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeugs zu Land sowie Anhänger.

(3) Sofern besonders vereinbart, besteht der Versicherungsschutz abweichend von den Absätzen 1, 2 a und b nur für den Versicherungsnehmer (Single). § 15 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt. Für den Fall, dass eine Lebenspartnerschaft eingegangen wird, besteht ein Vorsorge-Rechtsschutz für den Lebenspartner gemäß nachfolgender Regelung. Heiratet der Versicherungsnehmer, geht er eine eingetragene Lebenspartnerschaft ein oder begründet er eine nichteheliche Lebenspartnerschaft, kann er verlangen, dass sein Versicherungsschutz rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Heirat, der Eintragung der Lebenspartnerschaft bzw. im Fall der nicht-ehelichen Lebenspartnerschaft ab dem Zeitpunkt der Begründung einer häuslichen Gemeinschaft mit ihm und Meldung des nichtehelichen Lebenspartners mit Erstwohnsitz bei ihm in einen Rechtsschutz nach Absatz 1 und 2 umgewandelt wird (Vorsorge-Rechtsschutz). Im Falle einer Umwandlung des Vertrags besteht der Versicherungsschutz für den mitversicherten Lebenspartner und seine mitversicherten Kinder ohne Wartezeit.

Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer das geänderte Risiko und dessen Beginn innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung anzuzeigen. Zeigt der Versicherungsnehmer das geänderte Risiko nicht innerhalb der Frist an, besteht Versicherungsschutz für das neu hinzugekommene Risiko ab dem Zeitpunkt der Anzeige.

(4) Der Versicherungsschutz umfasst

Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b),
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d),
Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e),
Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2 f),
Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 g) aa),
Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g) bb),
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),
Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k).

(5) Der Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b) und der Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2 f) können ausgeschlossen werden.

(6) Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer eines Motorfahrzeugs zu Wasser oder in der Luft besteht Rechtsschutz nur dann, wenn es sich um ein ausschließlich für private Zwecke selbst genutztes Fahrzeug mit einem Neuwert von höchstens 30.000 Euro handelt.

(7) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeugs berechnigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit, besteht Rechtsschutz nur für diejenigen Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist der Versicherer berechnigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

(8) Haben der Versicherungsnehmer und/oder der mitversicherte Lebenspartner eine gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit mit einem Gesamtumsatz von mehr

als 10.000 Euro im letzten Kalenderjahr aufgenommen oder übersteigt deren aus einer der vorgenannten selbstständigen Tätigkeiten im letzten Kalenderjahr erzielter Gesamtumsatz den Betrag von 10.000 Euro, wandelt sich der Versicherungsschutz ab dem Eintritt dieser Umstände in einen solchen nach § 21 Absätze 1 und 4 bis 9 – für die auf den Versicherungsnehmer zugelassenen oder auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen Fahrzeuge – und § 23 um. Der Versicherungsnehmer kann jedoch innerhalb von sechs Monaten nach der Umwandlung die Beendigung des Versicherungsschutzes nach § 21 verlangen. Verlangt er dies später als zwei Monate nach Eintritt der für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen, endet der Versicherungsschutz nach § 21 erst mit Eingang der entsprechenden Erklärung des Versicherungsnehmers.

- (9) Ist seit mindestens sechs Monaten kein Motorfahrzeug zu Land und kein Anhänger mehr auf den Versicherungsnehmer, seinen mitversicherten Lebenspartner oder die minderjährigen Kinder zugelassen oder auf deren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehen, kann der Versicherungsnehmer verlangen, dass der Versicherungsschutz in einen solchen nach § 25 umgewandelt wird. Eine solche Umwandlung tritt automatisch ein, wenn die gleichen Voraussetzungen vorliegen und der Versicherungsnehmer, dessen mitversicherter Lebenspartner und die minderjährigen Kinder zusätzlich keine Fahrerlaubnis mehr haben. Werden die für die Umwandlung des Versicherungsschutzes ursächlichen Tatsachen dem Versicherer später als zwei Monate nach ihrem Eintritt angezeigt, erfolgt die Umwandlung des Versicherungsschutzes erst ab Eingang der Anzeige.

§ 27

Landwirtschafts- und Verkehrs-Rechtsschutz

- (1) Versicherungsschutz besteht für den beruflichen Bereich des Versicherungsnehmers als Inhaber des im Versicherungsschein bezeichneten land- oder forstwirtschaftlichen Betriebs sowie für den privaten Bereich und die Ausübung nichtselbstständiger Tätigkeiten.

- (2) Mitversichert sind

- a) der eheliche/eingetragene oder der im Versicherungsschein genannte nichteheliche/nichteingetragene Lebenspartner des Versicherungsnehmers;

Begründet der Versicherungsnehmer eine nichteheliche/nicht eingetragene Lebenspartnerschaft, kann er verlangen, dass der nichteheliche/nicht eingetragene Lebenspartner rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Begründung einer häuslichen Gemeinschaft mit ihm und Meldung des nichtehelichen/nicht eingetragene Lebenspartners mit Erstwohnsitz bei ihm mitversichert ist. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer das geänderte Risiko und dessen Beginn innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung anzuzeigen. Zeigt der Versicherungsnehmer das geänderte Risiko nicht innerhalb der Frist an, besteht Versicherungsschutz für das neu hinzugekommene Risiko ab dem Zeitpunkt der Anzeige.

- b) die minderjährigen Kinder;
- c) die unverheirateten/nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden, volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten. Soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt, besteht jedoch kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer und Fahrer von Motorfahrzeugen zu Land, zu Wasser oder in der Luft;
- d) alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer und berechnigte Insassen jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf den Versicherungsnehmer, seinen mitversicherten Lebenspartner oder die minderjährigen Kinder zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeugen zu Land sowie Anhängers;

- e) die im Versicherungsschein genannten, im Betrieb des Versicherungsnehmers tätigen und dort wohnhaften Mitinhaber sowie deren eheliche/eingetragene oder im Versicherungsschein genannte nichteheliche/nichteingetragene Lebenspartner und die minderjährigen Kinder dieser Personen;
- f) die im Versicherungsschein genannten, im Betrieb des Versicherungsnehmers wohnhaften Altenteiler sowie deren eheliche/eingetragene oder im Versicherungsschein genannte nichteheliche/nichteingetragene Lebenspartner und die minderjährigen Kinder dieser Personen;
- g) die im land- oder forstwirtschaftlichen Betrieb beschäftigten Personen in Ausübung ihrer Tätigkeit für den Betrieb.

- (3) Der Versicherungsschutz umfasst

Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b),
Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile (§ 2 c),
Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht (§ 2 d),
Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e),
Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2 f),
Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 g) aa),
Verwaltungs-Rechtsschutz (§ 2 g) bb),
Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),
Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k).

- (4) Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von Fahrzeugen besteht nur dann Rechtsschutz, wenn es sich um Personenkraft- und Kombiwagen, Kraftträder oder land- oder forstwirtschaftlich genutzte Fahrzeuge handelt oder wenn sich die Wahrnehmung rechtlicher Interessen auf ein ausschließlich für private Zwecke selbst genutztes Motorfahrzeug zu Wasser oder in der Luft mit einem Neuwert von höchstens 30.000 Euro bezieht.

- (5) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeugs berechnigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit, besteht Rechtsschutz nur für diejenigen Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist der Versicherer berechnigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

§ 28

Privat-, Berufs- und Verkehrs-Rechtsschutz für Selbstständige

- (1) Versicherungsschutz besteht

- a) für die im Versicherungsschein bezeichnete gewerbliche, freiberufliche oder sonstige selbstständige Tätigkeit des Versicherungsnehmers;
- b) für den Versicherungsnehmer oder eine im Versicherungsschein genannte Person auch im privaten Bereich und für die Ausübung nichtselbstständiger Tätigkeiten.

- (2) Mitversichert sind

- a) der eheliche/eingetragene oder der im Versicherungsschein genannte nichteheliche/nichteingetragene Lebenspartner des Versicherungsnehmers oder der gemäß Absatz 1 b genannten Person;

Begründet der Versicherungsnehmer eine nichteheliche/nicht eingetragene Lebenspartnerschaft, kann er verlangen, dass der nichteheliche/nicht eingetragene Lebenspartner rückwirkend ab dem Zeitpunkt der Begründung einer häuslichen Gemeinschaft mit ihm und Meldung des nichtehelichen/nicht eingetragene Lebenspartners mit Erstwohnsitz bei ihm mitversichert ist. Der Versicherungsnehmer hat dem Versicherer das geänderte Risiko und dessen Beginn innerhalb eines Monats nach Zugang einer Aufforderung anzuzeigen. Zeigt der Versicherungsnehmer das geänderte Risiko nicht innerhalb der Frist an, besteht Versicherungsschutz für das neu hinzugekommene Risiko ab dem Zeitpunkt der Anzeige.

- b) die minderjährigen Kinder;
 - c) die unverheirateten/nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden, volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten. Soweit sich nicht aus den nachfolgenden Bestimmungen etwas anderes ergibt, besteht jedoch kein Rechtsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von Motorfahrzeugen zu Land, zu Wasser oder in der Luft;
 - d) alle Personen in ihrer Eigenschaft als berechnigte Fahrer und berechnigte Insassen jedes bei Vertragsabschluss oder während der Vertragsdauer auf den Versicherungsnehmer, die in Absatz 1 genannte Person, deren mitversicherte Lebenspartner oder deren minderjährige Kinder zugelassenen oder auf ihren Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder von diesem Personenkreis als Selbstfahrer-Vermietfahrzeug zum vorübergehenden Gebrauch gemieteten Motorfahrzeugs zu Land sowie Anhänger;
 - e) die vom Versicherungsnehmer beschäftigten Personen in Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit für den Versicherungsnehmer.
- (3) a) Der Versicherungsschutz umfasst
- Schadenersatz-Rechtsschutz (§ 2 a),
 - Arbeits-Rechtsschutz (§ 2 b),
 - Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz für im Versicherungsschein bezeichnete selbstgenutzte Grundstücke, Gebäude oder Gebäudeteile (§ 2 c),
 - Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht für den privaten Bereich, die Ausübung nichtselbstständiger Tätigkeiten und im Zusammenhang mit der Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von Motorfahrzeugen zu Land sowie Anhängern (§ 2 d),
 - Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten für den privaten und beruflichen Bereich und im Zusammenhang mit der Eigenschaft als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer von Motorfahrzeugen zu Land sowie Anhängern (§ 2 e),
 - Sozialgerichts-Rechtsschutz (§ 2 f),
 - Verwaltungs-Rechtsschutz in Verkehrssachen (§ 2 g) aa),
 - Verwaltungs-Rechtsschutz für den privaten Bereich (§ 2 g) bb),
 - Disziplinar- und Standes-Rechtsschutz (§ 2 h),
 - Straf-Rechtsschutz (§ 2 i),
 - Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz (§ 2 j),
 - Beratungs-Rechtsschutz im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht (§ 2 k).
- b) Abweichend von § 3 Absatz 2 b) besteht für den Versicherungsnehmer als Arbeitgeber auch Versicherungsschutz für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus kollektivem Arbeits- oder Dienstrecht.
- (4) Der Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz kann ausgeschlossen werden.
- (5) Für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen als Eigentümer, Halter, Erwerber, Mieter und Leasingnehmer eines Motorfahrzeugs zu Wasser oder in der Luft besteht Rechtsschutz nur dann, wenn es sich um ein ausschließlich für private Zwecke selbst genutztes Fahrzeug mit einem Neuwert von höchstens 30.000 Euro handelt.

- (6) Der Fahrer muss bei Eintritt des Rechtsschutzfalls die vorgeschriebene Fahrerlaubnis haben, zum Führen des Fahrzeugs berechnigt sein und das Fahrzeug muss zugelassen oder mit einem Versicherungskennzeichen versehen sein. Bei Verstoß gegen diese Obliegenheit, besteht Rechtsschutz nur für diejenigen Personen, die von diesem Verstoß ohne Verschulden oder leicht fahrlässig keine Kenntnis hatten. Bei grob fahrlässiger Unkenntnis des Verstoßes gegen diese Obliegenheit ist der Versicherer berechnigt, seine Leistung in einem der Schwere des Verschuldens der versicherten Person entsprechenden Verhältnis zu kürzen. Weist die versicherte Person nach, dass ihre Unkenntnis nicht grob fahrlässig war, bleibt der Versicherungsschutz bestehen.

Der Versicherungsschutz bleibt auch bestehen, wenn die versicherte Person oder der Fahrer nachweist, dass die Verletzung der Obliegenheit weder für den Eintritt oder die Feststellung des Versicherungsfalls noch für die Feststellung oder den Umfang der dem Versicherer obliegenden Leistung ursächlich war.

- (7) Endet der Versicherungsvertrag durch Berufsaufgabe oder Tod des Versicherungsnehmers, wird ihm bzw. seinen Erben Versicherungsschutz auch für Rechtsschutzfälle gewährt, die innerhalb eines Jahres nach der Beendigung des Versicherungsvertrags eintreten und im Zusammenhang mit der im Versicherungsschein genannten Eigenschaft des Versicherungsnehmers stehen.

§ 29

Rechtsschutz für Eigentümer und Mieter von Wohnungen und Grundstücken

- (1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer in seiner im Versicherungsschein bezeichneten Eigenschaft als
- a) Eigentümer,
 - b) Vermieter,
 - c) Verpächter,
 - d) Mieter,
 - e) Pächter,
 - f) Nutzungsberechnigter
- von Grundstücken, Gebäuden oder Gebäudeteilen, die im Versicherungsschein bezeichnet sind. Einer Wohneinheit zuzurechnende Garagen oder Kraftfahrzeug-Abstellplätze sind eingeschlossen.
- (2) Der Versicherungsschutz umfasst
- Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz (§ 2 c),
 - Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten (§ 2 e).

Spezialklauseln (sind nur vereinbart, wenn sie im Versicherungsschein ausdrücklich genannt sind)

Klausel 1 zu § 21 DEVK-ARB 2008

– Mitversicherte Personen im Verkehrs-Rechtsschutz –

Abweichend von § 21 sind folgende Personen mitversichert:

- a) der eheliche/eingetragene oder im Versicherungsschein genannte nichteheliche/nicht eingetragene Lebenspartner des Versicherungsnehmers;
- b) die minderjährigen Kinder;
- c) die unverheirateten/nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden, volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.

Für diese Personen besteht Versicherungsschutz wie für den Versicherungsnehmer. § 4 (Wartezeit) findet Anwendung.

Klausel 2 zu § 26, § 27 und § 28 DEVK-ARB 2008

– Erweiterter Rechtsschutz für unverheiratete volljährige Kinder –

Abweichend von § 26 Abs. 2 b), § 27 Abs. 2 c) und § 28 Abs. 2 c) sind im Verkehrs-Rechtsschutz mitversichert auch die unverheirateten/ nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.

Klausel 3 entfällt

Klausel 4 zu § 28 DEVK-ARB 2008

– Vertrags-Rechtsschutz für Hilfgeschäfte –

Versichert ist die außergerichtliche und gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers aus schuldrechtlichen Verträgen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Betriebs- und Büroräumen und ihrer Einrichtung stehen.

Nicht versichert ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Miet-, Pacht-, Leasing- und vergleichbaren Nutzungsverhältnissen, sowie aus der Anschaffung, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Betrieben und Betriebsstellen.

Klausel 5

– Sonderbedingung für den Daten-Rechtsschutz –

§ 1

- (1) Versicherungsschutz wird natürlichen und juristischen Personen, Gesellschaften und anderen Personenvereinigungen des privaten Rechts, soweit sie nicht unter § 2 Abs. 1 bis 3 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) fallen, sowie den in § 2 Abs. 1 bis 3 des BDSG genannten Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen gewährt, soweit sie personenbezogene Daten im Sinne des BDSG verarbeiten oder verarbeiten lassen.
- (2) Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf die Organe und Bediensteten des Versicherungsnehmers, zu denen auch der Datenschutzbeauftragte zählt.

§ 2

- (1) Der Versicherungsschutz umfasst
 - (a) die gerichtliche Abwehr von Ansprüchen Betroffener nach dem BDSG auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung und Löschung;
 - (b) die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfs einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit gemäß §§ 43, 44 BDSG.
- (2) Wird dem Versicherungsnehmer vorgeworfen, eine Straftat gemäß § 43 BDSG begangen zu haben, besteht kein Versicherungsschutz, wenn der Versicherungsnehmer wegen dieser Straftat rechtskräftig verurteilt wird. In diesem Fall ist er verpflichtet, dem Versicherer die erbrachten Leistungen zurückzuerstatten.
- (3) Ausgeschlossen ist der Versicherungsschutz für die Verteidigung in Verfahren wegen des Vorwurfs einer Ordnungswidrigkeit, soweit hierfür anderweitig Versicherungsschutz besteht.

§ 3

Im Übrigen gelten die §§ 1 bis 20 der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung mit Ausnahme von § 2 i) bb) DEVK-ARB 2008.

Klausel 6 zu § 24 Absatz 3 DEVK-ARB 2008

– Rechtsschutz für das Kraftfahrzeuggewerbe –

Für Betriebe des Kraftfahrzeughandels und -handwerks, Fahrschulen und Tankstellen besteht abweichend von § 24 Abs. 3 Verkehrs-Rechtsschutz gemäß § 21 Abs. 1, 4, 7 und 8 für alle auf den Versicherungsnehmer zugelassenen, auf seinen Namen mit einem Versicherungskennzeichen versehenen oder in seinem Eigentum stehenden Motorfahrzeuge zu Land sowie Anhänger und Fahrer-Rechtsschutz gemäß § 22 Abs. 2, 3 und 5.

Ausgeschlossen ist im Rahmen des § 21 Abs. 4 der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht für Motorfahrzeuge, die nicht auf den Versicherungsnehmer oder nur mit einem roten Kennzeichen zugelassen sind, sowie die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Versicherungsverträgen.

Klausel 7

– Vertrags-Rechtsschutz für Nebengeschäfte und Versicherungsvertrags-Rechtsschutz ab Gerichtsverfahren –

- (1) Versichert ist die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers aus schuldrechtlichen Verträgen, die in unmittelbarem Zusammenhang mit den Betriebs- und Büroräumen und ihrer Einrichtung stehen. Nicht versichert ist die Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus Miet-, Pacht-, Leasing- und vergleichbaren Nutzungsverhältnissen, sowie aus der Anschaffung, Veräußerung oder Belastung von Grundstücken, Betrieben und Betriebsstellen.
- (2) Versichert ist die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen des Versicherungsnehmers aus Versicherungsverträgen mit anderen Versicherern, die er im Zusammenhang mit seinem Betrieb bzw. seiner Tätigkeit abschließt.

Klausel 8 zu §§ 23, 25, 26, 27 und 28 DEVK-ARB 2008

– Sonderbedingungen für den Opfer-Rechtsschutz –

- (1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen bei Schädigung durch eine der nachfolgend aufgeführten Straftaten.

Es handelt sich um: §§ 174, 174 a, 174 b, 174 c, 176, 176 a, 176 b, 177, 178, 179, 180, 182 StGB (Sexualdelikte); §§ 223, 224, 225, 226, 229, 340 StGB (Körperverletzungsdelikte), wobei in den Fällen der §§ 223, 224, 229 und 340 StGB eine schwerwiegende Gesundheitsschädigung verursacht worden sein muss; § 211 StGB (Mord); § 212 StGB (Totschlag); § 221 StGB (Aussetzung); §§ 232, 233, 236 StGB (Menschenhandel); § 234 StGB (Menschenraub); § 234 a StGB (Verschleppung); § 235 StGB (Entziehung Minderjähriger); § 238 Abs. 2 und 3 StGB (Nachstellen in schweren Fällen); § 239 Abs. 3 und 4 StGB (Freiheitsberaubung in schweren Fällen); § 239 a StGB (Erpresserischer Menschenraub); § 239 b StGB (Geiselnahme); § 240 Abs. 4 Ziffer 1 und 2 StGB (Nötigung in schweren Fällen).

- (2) Der Versicherungsschutz umfasst

- (a) die Wahrnehmung rechtlicher Interessen durch eine Nebenklage vor einem deutschen Gericht;
- (b) die Tätigkeit eines Rechtsanwalts als Verletztenbeistand;
- (c) die Tätigkeit eines Rechtsanwalts im Rahmen des Täter-Opfer-Ausgleichs gemäß § 46 a StGB;
- (d) abweichend von § 2 f) DEVK-ARB 2008 bei erlittenen dauerhaften Körperschäden das außergerichtliche behördliche Widerspruchsverfahren für die Geltendmachung von Ansprüchen nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) oder dem Opferentschädigungsgesetz (OEG);
- (e) abweichend von § 5 Abs. 3 d) und e) DEVK-ARB 2008 die Kosten für bis zu fünf Vollstreckungsmaßnahmen, die innerhalb von zehn Jahren nach Rechtskraft eines Vollstreckungstitels eingeleitet werden, der auf Grund einer der unter Absatz 1 aufgeführten Straftaten erwirkt wurde.

Klausel 9
– **Sonderbedingungen für den Spezial-Schadenersatz-Rechtsschutz** –

Vorbemerkung

Der Versicherungsschutz im Rahmen des Spezial-Schadenersatz-Rechtsschutzes setzt voraus, dass für den Versicherungsnehmer bei der DEVK eine **Privathaftpflichtversicherung mit Ausfalldeckung** besteht.

§ 1

Gegenstand der Versicherung

- (1) Der Versicherungsschutz umfasst die gerichtliche Geltendmachung der nachfolgend aufgeführten Schadenersatzansprüche auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts. Es handelt sich um
 - a) Schadenersatzansprüche im Umfang der Privathaftpflichtversicherung des Versicherungsnehmers bei der DEVK;
 - b) Schadenersatzansprüche, die auf der Eigenschaft des Schädigers als Tierhalter oder -hüter bzw. als Haus- oder Grundbesitzer beruhen;
 - c) Schadenersatzansprüche, die sich gegen den Führer eines motorlosen Segel-, Ruder- oder Paddelboots richten sowie
 - d) Schadenersatzansprüche, denen ein vorsätzliches Handeln des Schädigers zu Grunde liegt.
- (2) Bei Schadenersatzansprüchen nach Absatz 1 a) bis c) bezieht sich der Versicherungsschutz auf Personenschäden (Tötung oder Gesundheitsbeeinträchtigung von Menschen) und Sachschäden (Beschädigung oder Vernichtung von Sachen), bei solchen nach Abs. 1 d) ausschließlich auf Personenschäden.
- (3) Versicherungsschutz besteht, wenn der Streitwert einen Betrag von 1.500 Euro übersteigt.

§ 2

Subsidiarität

Ein Anspruch auf Rechtsschutz besteht, sofern die Geltendmachung des Schadenersatzanspruchs nicht durch eine anderweitige Rechtsschutzversicherung gedeckt ist (subsidiäre Deckung).

§ 3

Versicherte Personen

Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und die in seiner Privathaftpflichtversicherung bei der DEVK mitversicherten Personen.

§ 4

Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- (1) in ursächlichem Zusammenhang mit
 - a) Krieg, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben;
 - b) Nuklear- und genetischen Schäden, soweit diese nicht auf eine medizinische Behandlung zurückzuführen sind;
- (2) in Verfahren vor Verfassungsgerichten, vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen;
- (3) a) mehrerer Versicherungsnehmer desselben Rechtsschutzvertrags untereinander, mitversicherter Personen untereinander und mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer;
- b) aus Ansprüchen, die nach Eintritt des Rechtsschutzfalls auf den Versicherungsnehmer übertragen worden oder übergegangen sind;
- c) aus vom Versicherungsnehmer im eigenen Namen geltend gemachten Ansprüchen anderer Personen.

§ 5

Leistungsumfang

- (1) Der Versicherer trägt
 - a) die Kosten eines für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwalts bis zur Höhe der gesetzlichen Vergütung eines am Ort des zuständigen Gerichts ansässigen Rechtsanwalts;

- b) die Gerichtskosten einschließlich der Entschädigung für Zeugen, Sachverständige und Dolmetscher, die vom Gericht herangezogen werden, sowie die Kosten des Gerichtsvollziehers;
- c) die Kosten der Reisen des Versicherungsnehmers zu einem ausländischen Gericht, wenn sein Erscheinen als Partei vorgeschrieben und zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich ist. Die Kosten werden bis zur Höhe der für Geschäftsreisen von deutschen Rechtsanwälten geltenden Sätze übernommen, maximal jedoch in Höhe von 2.500 Euro pro Rechtsschutzfall;
- d) die dem Gegner durch die Wahrnehmung seiner rechtlichen Interessen entstandenen Kosten, soweit der Versicherungsnehmer zu deren Erstattung verpflichtet ist;
- e) die Kosten einer innerhalb eines Jahres nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleiteten Zwangsvollstreckungsmaßnahme.

- (2) Der Versicherer zahlt in jedem Rechtsschutzfall höchstens die Versicherungssumme von 100.000 Euro. Zahlungen für den Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen auf Grund desselben Rechtsschutzfalls werden hierbei zusammengerechnet. Dies gilt auch für Zahlungen auf Grund mehrerer Rechtsschutzfälle, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen.

- (3) Der Versicherer trägt nicht

- a) Kosten, die der Versicherungsnehmer ohne Rechtspflicht übernommen hat;
- b) Kosten, die im Zusammenhang mit einer einverständlichen Erledigung entstanden sind, soweit sie nicht dem Verhältnis des vom Versicherungsnehmer angetriebenen Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist;
- c) die Selbstbeteiligung von 150 Euro je Rechtsschutzfall;

- (4) Der Versicherer sorgt für die Übersetzung der für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers im Ausland notwendigen schriftlichen Unterlagen und trägt die dabei anfallenden Kosten.

§ 6

Örtlicher Geltungsbereich

Rechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen wegen eines in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, Norwegen, Liechtenstein oder der Schweiz eingetretenen Schadens erfolgt und ein Gericht in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist.

§ 7

Geltung der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (DEVK-ARB 2008)

Im übrigen gelten § 1, § 4 Abs. 1 a), Abs. 2 und Abs. 3 b), § 7, § 8, § 9, § 12 Abs. 1 und 2, § 13, § 14, § 15, § 16, § 17, § 18, § 19 und § 20 DEVK-ARB 2008.

Klausel 10 zu §§ 23, 25, 26, 27 und 28 DEVK-ARB 2008
– **Rechtsschutz Plus** –

- (1) Der Versicherungsschutz gemäß §§ 23, 25, 26, 27 und 28 DEVK-ARB 2008 umfasst zusätzlich
 - a) den Opfer-Rechtsschutz gemäß Klausel 8 zu §§ 23, 25, 26, 27 und 28 DEVK-ARB 2008;
 - b) die weltweite Deckung gemäß § 6 Abs. 2 DEVK-ARB 2008;
 - c) die Beitragsfreistellung bei Arbeitslosigkeit, Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit für Arbeitnehmer gemäß § 9 a Absätze 1 bis 4 DEVK-ARB 2008. Die Beitragsfreistellung gilt für Verträge nach §§ 23, 25, 26, 27, 28 DEVK-ARB 2008 und für die Rechtsschutz Plus-Deckung. Daneben gilt sie hinsichtlich ausschließlich selbst genutzter, nicht ver-

mieteter oder verpachteter Objekte auch für Verträge nach § 29 DEVK-ARB 2008. Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Beitragsfreistellung ist, dass der Versicherungsnehmer zuvor mindestens zwei Jahre in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis tätig war. Sie kann nach Vollendung des 60. Lebensjahres nicht mehr in Anspruch genommen werden;

- d) die Kostenübernahme für eine anwaltliche Tätigkeit im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht. Abweichend von § 2 k) DEVK-ARB 2008 trägt der Versicherer die gesetzliche Vergütung bis zu einem Höchstbetrag von 1.000 Euro, wenn der Rat oder die Auskunft mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwalts zusammenhängt. Dies gilt nicht für Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen bzw. die Aufhebung der Lebenspartnerschaft. Im Umfang der Kostenübernahme bis zu insgesamt 1.000 Euro ist auch das außergerichtliche Mediationsverfahren nach § 5 a DEVK-ARB 2008 vom Versicherungsschutz umfasst;
- e) die Kostenübernahme für schriftliche Aufhebungsvereinbarungen von Arbeitsverträgen als Arbeitnehmer: Abweichend von § 4 Abs. 1 Satz 1 c) DEVK-ARB 2008 gilt für Arbeitnehmer ein schriftliches Angebot des Arbeitgebers zur Aufhebung des Arbeitsvertrags als Rechtsschutzfall. In diesem Fall trägt der Versicherer die gesetzliche Vergütung des Rechtsanwalts bis zu einem Höchstbetrag von 500 Euro;
- f) die Mitversicherung der Zweitwohnungen im Inland: Es besteht Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz gemäß § 2 c) DEVK-ARB 2008 für den Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen in ihrer Eigenschaft als Eigentümer, Mieter, Pächter oder Nutzungsberechtigter aller ausschließlich selbst genutzten, weder zeitweise noch dauerhaft vermieteten oder verpachteten Zweitwohnungen im Inland. Die selbst bewohnte Hauptwohnung ist über die Rechtsschutz Plus-Deckung nicht versichert.
- g) die Vermittlung einer Online-Rechtsberatung (Erstberatung) auf Wunsch des Versicherungsnehmers bei Vorliegen eines Beratungsbedarfs zu allen eigenen Angelegenheiten, auch wenn die Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz (§ 4) nicht vorliegen oder Risikoausschlüsse (§ 3) vorliegen, und trägt die dabei anfallenden Kosten im Leistungsumfang des § 5 Absatz 1a). Eine im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbeteiligung wird nicht angerechnet.

- (2) Für eine Beitragsanpassung gemäß § 10 B DEVK-ARB 2008 ist die Ermittlung des Treuhänders für Versicherungsverträge gemäß den §§ 23, 24, 25 und 29 DEVK-ARB 2008 maßgeblich.

Im Übrigen gelten § 1, § 3, § 4, § 5, § 6, § 7, § 8, § 9, § 10, § 11, § 13, § 14, § 15, § 16, § 17, § 18 und § 20 DEVK-ARB 2008.

Klausel 11 – Sonderbedingungen für den Tierhalter-Rechtsschutz für private Hundehalter –

§ 1

Gegenstand der Versicherung

- (1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als Eigentümer oder Halter der im Antrag genannten Hunde.
- (2) Der Versicherungsschutz umfasst
- a) Schadenersatz-Rechtsschutz gemäß § 2 a DEVK-ARB 2008,
- b) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht gemäß § 2 d DEVK-ARB 2008,
- c) Steuer-Rechtsschutz vor Gerichten gemäß § 2 e DEVK-ARB 2008,
- d) Verwaltungs-Rechtsschutz gemäß § 2 g bb DEVK-ARB 2008,
- e) Straf-Rechtsschutz gemäß § 2 i DEVK-ARB 2008,
- f) Ordnungswidrigkeiten-Rechtsschutz gemäß § 2 j DEVK-ARB 2008.

- (3) Kein Versicherungsschutz besteht unabhängig von der Umsatzhöhe im Zusammenhang mit einer gewerblichen, freiberuflichen oder sonstigen selbstständigen Tätigkeit.

§ 2

Subsidiarität

Ein Anspruch auf Rechtsschutz besteht, sofern der Rechtsschutzfall nicht durch eine anderweitige Rechtsschutzversicherung gedeckt ist (subsidiäre Deckung).

§ 3

Wegfall des versicherten Interesses

- (1) Wird ein versicherter Hund veräußert oder fällt er auf sonstige Weise weg, besteht Versicherungsschutz für den Hund, der an die Stelle des bisher versicherten Hundes tritt (Folgetier). Der Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht erstreckt sich in diesen Fällen auch auf den Vertrag, der dem tatsächlichen oder beabsichtigten Erwerb des Folgetiers zu Grunde liegt.
- (2) Die Veräußerung oder der sonstige Wegfall des Hundes ist dem Versicherer innerhalb von einem Monat anzuzeigen und das Folgetier zu bezeichnen. Unterlässt der Versicherungsnehmer die Anzeige oder die Bezeichnung des Folgetiers, besteht Versicherungsschutz nur, wenn die Unterlassung nicht auf einem Verschulden des Versicherungsnehmers beruht. Wird das Folgetier bereits vor Veräußerung des versicherten Hundes erworben, bleibt dieser bis zu seiner Veräußerung, längstens jedoch bis zu einem Monat nach dem Erwerb des Folgetiers ohne zusätzlichen Beitrag mitversichert. Bei Erwerb eines Hundes innerhalb eines Monats vor oder innerhalb eines Monats nach der Veräußerung des versicherten Hundes wird vermutet, dass es sich um ein Folgetier handelt.

§ 4

Beitragsangleichung

Für eine Beitragsangleichung gemäß § 10 DEVK-ARB 2008 ist die Ermittlung des Treuhänders für Versicherungsverträge gemäß den §§ 23, 24, 25 und 29 DEVK-ARB 2008 maßgeblich.

§ 5

Geltung der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (DEVK-ARB 2008)

Im Übrigen gelten § 1, § 3, § 4, § 5, § 6, § 7, § 8, § 9, § 10, § 11, § 12 Abs. 1 und 2, § 13, § 14, § 15, § 16, § 17, § 18, § 19 und § 20 DEVK-ARB 2008.

Klausel 12 zu §§ 25 und 26 DEVK-ARB 2008 – Rechtsschutz für Senioren –

- (1) Der Arbeits-Rechtsschutz gemäß § 2 b gilt für die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen
- a) aus geringfügigen Beschäftigungsverhältnissen;
- b) aus einer betrieblichen Altersversorgung sowie hinsichtlich der Ruhestandsbezüge und beihilferechtlichen Ansprüche aus einem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis;
- c) als Arbeitgeber von privaten Haushaltsbeschäftigten.
- (2) Der Versicherer trägt zusätzlich zu dem in § 5 beschriebenen Leistungsumfang Fahrtkosten, Tage- und Abwesenheitsgelder für Besuche des Rechtsanwalts beim Versicherungsnehmer, wenn diese zur Vermeidung von Rechtsnachteilen erforderlich sind. Diese Kosten werden in der für Geschäftsreisen des für den Versicherungsnehmer tätigen Rechtsanwalts vorgesehenen gesetzlichen Höhe übernommen.

Klausel 13 zu §§ 25 und 26 DEVK-ARB 2008 – Senioren-Plus-Paket –

- (1) Der Versicherungsschutz gemäß §§ 25 und 26 DEVK-ARB 2008 umfasst zusätzlich
- a) den Opfer-Rechtsschutz gemäß Klausel 8 zu §§ 25 und 26 DEVK-ARB 2008;
- b) die weltweite Deckung gemäß § 6 Abs. 2 Satz 1 und 3 DEVK-ARB 2008. Versichert ist ein Auslandsaufenthalt von bis zu 6 Monate im Jahr. Mitversichert ist der weltweite Internet-Vertrags-Rechtsschutz für den privaten Bereich gemäß § 6 Abs. 2 Satz 2 DEVK-ARB 2008;

§ 2

Versicherte Personen

- (1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und seinen ehelichen/eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten nichtehelichen/nicht eingetragenen Lebenspartner.
- (2) Mitversichert sind
 - a) die minderjährigen Kinder;
 - b) die unverheirateten/nicht in einer eingetragenen Lebenspartnerschaft lebenden volljährigen Kinder, jedoch längstens bis zu dem Zeitpunkt, in dem sie erstmalig eine auf Dauer angelegte berufliche Tätigkeit ausüben und hierfür ein leistungsbezogenes Entgelt erhalten.

§ 3

Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Rechtsschutz besteht nicht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen

- (1) in ursächlichem Zusammenhang mit der Teilnahme des Versicherungsnehmers an klinischen Studien als Proband, die der Erprobung von Medikamenten oder Therapien dienen;
- (2) in ursächlichem Zusammenhang mit Krieg, feindseligen Handlungen, Aufruhr, inneren Unruhen, Streik, Aussperrung oder Erdbeben;
- (3) a) in Verfahren vor Verfassungsgerichten;
b) in Verfahren vor internationalen oder supranationalen Gerichtshöfen;
- (4) a) mitversicherter Personen untereinander und mitversicherter Personen gegen den Versicherungsnehmer;
b) aus Ansprüchen oder Verbindlichkeiten, die nach Eintritt des Rechtsschutzfalls auf den Versicherungsnehmer übertragen worden oder übergegangen sind;
c) aus vom Versicherungsnehmer im eigenen Namen geltend gemachten Ansprüchen anderer Personen.

§ 4

Leistungsumfang

Der Versicherer erbringt und vermittelt Dienstleistungen zur Wahrnehmung rechtlicher Interessen und trägt die in § 5 DEVK-ARB 2008 aufgeführten Kosten.

Abweichend von § 5 Absatz 5c DEVK-ARB 2008 sorgt der Versicherer für die Vermittlung einer telefonischen Erstberatung auf Wunsch des Versicherungsnehmers bei Vorliegen eines Beratungsbedarfs hinsichtlich durchgeführter medizinischer Behandlungen, auch wenn die Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz nicht vorliegen oder Risikoausschlüsse (§ 4 DEVK-ARB 2008 oder eine in dieser Klausel aufgeführten Ausschlüsse) vorliegen, und trägt die dabei anfallenden Kosten im Umfang des § 5 Absatzes 1 a) Satz 2 DEVK-ARB 2008.

§ 5

Örtlicher Geltungsbereich

Rechtsschutz besteht, soweit die Wahrnehmung rechtlicher Interessen in Europa, den Anliegerstaaten des Mittelmeers, auf den Kanarischen Inseln oder auf Madeira erfolgt und ein Gericht oder eine Behörde in diesem Bereich gesetzlich zuständig ist oder zuständig wäre, wenn ein gerichtliches oder behördliches Verfahren eingeleitet werden würde.

§ 6

Beitragsanpassung

Für eine Beitragsanpassung gemäß § 10 DEVK-ARB 2008 ist die Ermittlung des Treuhänders für Versicherungsverträge gemäß den §§ 23, 24, 25 und 29 DEVK-ARB 2008 maßgeblich.

§ 7

Geltung der Allgemeinen Bedingungen für die Rechtsschutzversicherung (DEVK-ARB 2008)

Im Übrigen gelten § 1, § 4 Abs. 1 a und c, Abs. 2 und Abs. 3 b), § 4 a, § 5, § 7, § 8, § 9, § 10, § 12 Abs. 2, § 13, § 14, § 15, § 16, § 17, § 18 und § 20 DEVK-ARB 2008.

- c) die Kostenübernahme für eine anwaltliche Tätigkeit im Familien-, Lebenspartnerschafts- und Erbrecht. Abweichend von § 2 k) DEVK-ARB 2008 trägt der Versicherer die gesetzliche Vergütung bis zu einem Höchstbetrag von 1.000 Euro, wenn der Rat oder die Auskunft mit einer anderen gebührenpflichtigen Tätigkeit des Rechtsanwalts zusammenhängt. Dies gilt nicht für Scheidungs- und Scheidungsfolgesachen bzw. die Aufhebung der Lebenspartnerschaft. Im Umfang der Kostenübernahme bis zu insgesamt 1.000 Euro ist auch das außergerichtliche Mediationsverfahren nach § 5 a DEVK-ARB 2008 vom Versicherungsschutz umfasst;
- d) die Mitversicherung der selbst bewohnten Zweitwohnungen im Inland: Es besteht Wohnungs- und Grundstücks-Rechtsschutz gemäß § 2 c) DEVK-ARB 2008 für den Versicherungsnehmer und die mitversicherten Personen in ihrer Eigenschaft als Eigentümer, Mieter, Pächter oder Nutzungsberechtigter aller ausschließlich selbst genutzten, weder zeitweise noch dauerhaft vermieteten oder verpachteten Zweitwohnungen im Inland. Die selbst bewohnte Hauptwohnung ist über die Senioren Plus-Dekung nicht versichert;
- e) die Mitversicherung von Enkelkindern in Obhut;
- f) den Vorsorge-Arbeits-Rechtsschutz: Im Falle einer Wiederaufnahme einer beruflichen Tätigkeit durch den Versicherungsnehmer oder seines ehelichen/eingetragenen oder im Versicherungsschein genannten nichtehelichen/nicht eingetragenen Lebenspartners besteht hierfür Arbeits-Rechtsschutz gemäß § 2 b DEVK-ARB 2008 ohne Wartezeit;
- g) die Vermittlung einer Online-Rechtsberatung (Erstberatung) auf Wunsch des Versicherungsnehmers bei Vorliegen eines Beratungsbedarfs zu allen eigenen Angelegenheiten, auch wenn die Voraussetzungen für den Anspruch auf Rechtsschutz (§ 4) nicht vorliegen oder Risikoausschlüsse (§ 3) vorliegen, und trägt die dabei anfallenden Kosten im Leistungsumfang des § 5 Absatz 1a). Eine im Versicherungsschein vereinbarte Selbstbeteiligung wird nicht angerechnet.

(2) Für eine Beitragsanpassung gemäß § 10 B DEVK-ARB 2008 ist die Ermittlung des Treuhänders für Versicherungsverträge gemäß den §§ 23, 24, 25 und 29 DEVK-ARB 2008 maßgeblich.

Im Übrigen gelten § 1, § 3, § 4, § 5, § 6, § 7, § 8, § 9, § 10, § 11, § 13, § 14, § 15, § 16, § 17, § 18 und § 20 DEVK-ARB 2008.

Klausel 14

– Sonderbedingungen für den Patienten-Rechtsschutz –

§ 1

Gegenstand der Versicherung

Versicherungsschutz besteht für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen wegen Behandlungs- und/ oder Aufklärungsfehlern durch Ärzte, Psychotherapeuten, Heilpraktiker sowie, mit Ausnahme der Apotheker, Angehörige sonstiger anerkannter Heilberufe, sofern deren Berufsbezeichnung gesetzlich geschützt ist und die Berufsausbildung, Prüfung und/oder Berufsausübung gesetzlich geregelt ist. Fehlt bei einem Angehörigen eines Heilberufs im Ausland (§ 6) eine dieser Voraussetzungen, besteht Versicherungsschutz, wenn er dem Versicherungsnehmer gegenüber auf Grund einer ärztlichen Anordnung tätig wird. Die Geltendmachung von Ansprüchen gegenüber dem Krankenhausträger ist ebenfalls versichert.

Der Versicherungsschutz umfasst

- 1) Schadenersatz-Rechtsschutz und
- 2) Rechtsschutz im Vertrags- und Sachenrecht

für die Geltendmachung von Ansprüchen wegen Behandlungs- und/oder Aufklärungsfehlern, die auf der Verletzung eines Behandlungsvertrags beruhen.

Ein Behandlungsfehler ist die nicht angemessene, insbesondere nicht sorgfältige, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Behandlung des Versicherungsnehmers.

Ein Aufklärungsfehler liegt vor, wenn vor einer Behandlung die gebotene Aufklärung über Erforderlichkeit und Risiken der Behandlung nicht erfolgt.

Dieser Versicherungsschutz gilt auch für Behandlungen, die medizinisch nicht erforderlich sind (z.B. Schönheits-Operationen).

Sonderbedingungen (sind nur vereinbart, wenn sie im Versicherungsschein ausdrücklich genannt sind)

Erweiterter Straf-Rechtsschutz für Unternehmen

§ 1

Gegenstand der Versicherung

- (1) Der Versicherungsschutz umfasst die Verteidigung und, wenn im Versicherungsvertrag vereinbart, den Zeugenbeistand in Verfahren wegen des Vorwurfs der Verletzung einer Vorschrift des Straf-, Ordnungswidrigkeiten-, Disziplinar- oder Standesrechts, soweit der Vorwurf eine im Versicherungsvertrag beschriebene Tätigkeit betrifft. Bei Freiheitsstrafen sowie bei Geldstrafen und Geldbußen über 250 Euro sind nach Rechtskraft Kosten für Strafvollstreckungsverfahren jeder Art eingeschlossen.
- (2) Für den Versicherungsschutz gelten, soweit sich aus den Vereinbarungen im Versicherungsvertrag nicht etwas anderes ergibt, § 1, § 3, § 5 Abs. 1 a) und b), Abs. 2 sowie Abs. 4, § 7, § 8, § 9, § 11, § 13, § 14, § 15 Abs. 2, § 16, § 17 Abs. 3 bis 8 und § 20 DEVK-ARB 2008.

§ 2

Versicherte Personen

- (1) Versicherungsschutz besteht für den Versicherungsnehmer und die im Versicherungsvertrag genannten natürlichen, juristischen oder sonstigen Personen (Mitversicherte).
- (2) Ändert der Versicherte seine im Versicherungsschein bezeichnete Tätigkeit, erstreckt sich der Versicherungsschutz unbeschadet der Regelung des § 11 DEVK-ARB 2008 auch auf diese neue Tätigkeit, wenn der Versicherte dem Versicherer die neue Tätigkeit innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach deren Aufnahme anzeigt. Erfolgt die Anzeige später, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die neue Tätigkeit erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Anzeige beim Versicherer.

§ 3

Verteidigung in Strafverfahren

Wird dem Versicherten vorgeworfen, eine Vorschrift des Strafrechts verletzt zu haben, besteht Versicherungsschutz, wenn ihm ein Vergehen zur Last gelegt wird, das sowohl vorsätzlich als auch fahrlässig begangen werden kann und, soweit im Versicherungsvertrag vereinbart, darüber hinaus für ein im Versicherungsvertrag genanntes, nur vorsätzlich begehbare Vergehen. Der Versicherungsschutz besteht solange, wie eine rechtskräftige Verurteilung wegen Vorsatz nicht erfolgt. Im Fall der rechtskräftigen Verurteilung wegen Vorsatz ist der Versicherte verpflichtet, dem Versicherer die Kosten zu erstatten, die dieser für die Verteidigung wegen des Vorwurfs eines vorsätzlichen Verhaltens getragen hat.

§ 4

Zeugenbeistand

Soweit im Versicherungsvertrag vereinbart, umfasst der Versicherungsschutz bei der Vernehmung von versicherten Personen als Zeugen auch die Beistandsleistung durch einen Rechtsanwalt (Zeugenbeistand), wenn der Zeuge die Gefahr einer Selbstbelastung annehmen muss.

§ 5

Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Soweit im Versicherungsvertrag nicht etwas anderes vereinbart ist, gelten die Ausschlussbestimmungen des § 3 DEVK-ARB 2008 und umfasst der Versicherungsschutz nicht die Verteidigung gegen den Vorwurf der Verletzung einer verkehrsrechtlichen Vorschrift. Ferner besteht kein Rechtsschutz, wenn der Anspruch auf Rechtsschutz erstmals später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrags geltend gemacht wird.

§ 6

Voraussetzung für den Anspruch auf Rechtsschutz (Rechtsschutzfall)

Anspruch auf Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls innerhalb des versicherten Zeitraums. Als Rechtsschutzfall gilt die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens gegen den Versicherten. Als eingeleitet gilt ein Ermittlungsverfahren, wenn es bei der zuständigen Behörde als solches verfügt ist.

§ 7

Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Rechtsschutzfälle, die innerhalb des im Versicherungsvertrag festgelegten örtlichen Geltungsbereichs eingetreten sind und für die in diesem Bereich der Gerichtsstand ist.

§ 8

Versicherungssumme

Soweit im Versicherungsvertrag nichts anderes vereinbart ist, gelten die Regelungen in § 5 Abs. 4 DEVK-ARB 2008 nebst eventuell weiteren im Versicherungsvertrag vereinbarten Regelungen.

§ 9

Leistungsumfang

- (1) **Verfahrenskosten**
Der Versicherer trägt die dem Versicherten auferlegten Kosten der vom Versicherungsschutz umfassten Verfahren.
- (2) **Rechtsanwaltskosten des Versicherten**
Der Versicherer trägt die Kosten eines vom Versicherten für die Verteidigung und (soweit im Versicherungsvertrag vereinbart) den Zeugenbeistand beauftragten Rechtsanwalts bis zu dem im Versicherungsvertrag für diesen Versicherten genannten Höchstbetrag, wobei sich die Höhe des im Einzelfall zu tragenden Betrags unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere der Bedeutung der Angelegenheit, des Umfangs und der Schwierigkeit der anwaltlichen Tätigkeit bestimmt.
- (3) **Reisekosten des Rechtsanwalts des Versicherten**
Der Versicherer trägt die gesetzlichen Kosten für notwendige Reisen des Prozeßbevollmächtigten an den Ort des zuständigen Gerichts oder den Sitz der Ermittlungsbehörde, jedoch nur bis zu dem im Versicherungsvertrag genannten Höchstbetrag.
- (4) **Sachverständigenkosten des Versicherten**
Ist für die Verteidigung des Versicherten ein Sachverständigengutachten erforderlich, trägt der Versicherer die hierfür anfallenden Sachverständigenkosten des vom Versicherten beauftragten Sachverständigen bis zu dem im Versicherungsvertrag für den Stundensatz des Sachverständigen und die Gesamtheit der Gutachten vereinbarten Höchstbetrag.
- (5) **Nebenklagekosten**
Der Versicherer trägt die gesetzliche Vergütung des für den gegnerischen Nebenkläger tätigen Rechtsanwalts, soweit der Versicherte durch deren Übernahme eine Einstellung des gegen ihn anhängigen Strafverfahrens erreicht hat, obwohl ein hinreichender Tatverdacht fortbestand.
- (6) **Reisekosten des Versicherten im Ausland**
Der Versicherer trägt zu den im Versicherungsvertrag genannten Bedingungen und in dem im Versicherungsvertrag genannten Umfang Reisekosten der versicherten Person für Reisen an den Ort des zuständigen ausländischen Gerichts, wenn dieses das persönliche Erscheinen der Person angeordnet hat.
- (7) **Kautionskosten im Ausland**
Auf Grund besonderer Vereinbarung im Versicherungsvertrag sorgt der Versicherer für die Zahlung eines zinslosen Darlehens bis zu der vereinbarten Höhe für eine Kautionsleistung, die im Ausland gestellt werden muss, um den Versicherten einseitigen von Strafverfolgungsmaßnahmen zu verschonen. Zur Rückzahlung der vom Versicherer geleisteten Kautionsleistung ist neben dem beschuldigten Versicherten auch der Versicherungsnehmer verpflichtet, wenn der Versicherungsnehmer mit der Kautionsleistung des Versicherers einverstanden war.

§ 10

Selbstbeteiligung

Der Versicherer trägt nicht die im Versicherungsvertrag für jeden Rechtsschutzfall vereinbarte Selbstbeteiligung.

Vermögensschaden-Rechtsschutz der Aufsichtsräte, Beiräte, Vorstände, Unternehmensleiter und Geschäftsführer und/oder Rechtsschutz für Streitigkeiten aus Anstellungsverträgen

§ 1

Gegenstand der Versicherung

- (1) Vermögensschaden-Rechtsschutz
Der Versicherungsschutz des Vermögensschaden-Rechtsschutzes umfasst die gerichtliche Wahrnehmung der rechtlichen Interessen der versicherten Person, wenn diese Person auf Grund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen wegen des Ersatzes von Vermögensschäden gerichtlich in Anspruch genommen wird und die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Vermögensschaden ist jeder Schaden, der weder Personenschaden (Tötung, Verletzung des Körpers oder Schädigung der Gesundheit von Menschen) noch Sachschaden (Beschädigung, Verderben, Vernichtung oder Abhandenkommen von Sachen) ist und sich auch nicht aus solchen Schäden herleitet. Als Sachen gelten insbesondere auch Geld und geldwerte Sachen.
- (2) Rechtsschutz für Streitigkeiten aus Anstellungsverträgen
Der Versicherungsschutz für Streitigkeiten aus Anstellungsverträgen umfasst die gerichtliche Wahrnehmung rechtlicher Interessen aus dem der versicherten Funktion zu Grunde liegenden Anstellungsvertrag, soweit die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet.
- (3) Für den Versicherungsschutz geltende Bestimmungen und Vereinbarungen
Für den Versicherungsschutz des Vermögensschaden-Rechtsschutzes und des Rechtsschutzes für Streitigkeiten aus Anstellungsverträgen gelten, soweit sich aus den Vereinbarungen im Versicherungsvertrag nicht etwas anderes ergibt, § 1, § 5 Abs. 2, § 7, § 8, § 9, § 11, § 13, § 14, § 16, § 17 Abs. 3 bis 8 und § 20 DEVK-ARB 2008.

§ 2

Versicherte Personen

- (1) Versicherungsschutz besteht für im Versicherungsvertrag genannte versicherte Personen in ihrer Eigenschaft als Aufsichtsrats- oder Beiratsmitglied, Vorstandsmitglied, Leiter oder Geschäftsführer einer juristischen Person des Privatrechts. Die Eigenschaft, für die Versicherungsschutz besteht und die juristische Person, für die die versicherte Person tätig ist, sind im Versicherungsvertrag zu bezeichnen. Offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften werden juristischen Personen gleichgestellt.
- (2) Wird der Versicherte in einer anderen als der im Versicherungsvertrag bezeichneten Eigenschaft, die gemäß § 2 Abs. 1 versicherbar ist, tätig, erstreckt sich der Versicherungsschutz unbeschadet der Regelung des § 11 DEVK-ARB 2008 auch auf diese neue Tätigkeit, wenn der Versicherte dem Versicherer die neue Tätigkeit innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach deren Aufnahme anzeigt. Erfolgt die Anzeige später, erstreckt sich der Versicherungsschutz auf die neue Tätigkeit erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs der Anzeige beim Versicherer. Entsprechendes gilt auch, wenn der Versicherte für eine andere als die im Versicherungsvertrag genannte juristische Person tätig wird. Auf eine Versicherung für Dritte gemäß dem nachfolgenden § 3 ist diese Vorschrift nicht anwendbar.

§ 3

Rechtsschutz für Dritte

Der Versicherungsvertrag kann außer von den in § 2 Abs. 1 genannten versicherten Personen auch von einem Versicherungsnehmer zu Gunsten dieser Personen abgeschlossen werden. Bei einem Versicherungsvertrag zu Gunsten anderer Personen kann nur derjenige Versicherungsschutz geltend machen, zu dessen Gunsten der Versicherungsnehmer den Versicherungsvertrag abgeschlossen hat. Alle hinsichtlich des Versicherungsnehmers geltenden Bestimmungen sind sinngemäß auch auf die versicherten Personen anzuwenden.

§ 4

Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

- (1) Der Versicherungsschutz des Vermögensschaden-Rechtsschutzes bezieht sich nicht auf die Abwehr von Haftpflichtansprüchen wegen wissentlicher Pflichtverletzung oder vorsätzlicher Herbeiführung eines Vermögensschadens sowie

auf die Abwehr von Haftpflichtansprüchen, die auf Grund eines Vertrags oder einer besonderen Zusage über den Umfang der gesetzlichen Haftpflicht hinausgehen.

- (2) Im Vermögensschaden-Rechtsschutz und im Rechtsschutz für Streitigkeiten aus Anstellungsverträgen besteht kein Versicherungsschutz für Rechtsschutzfälle, die später als drei Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrags oder nach Ausscheiden des gemäß § 3 Begünstigten aus dem Versicherungsvertrag gemeldet werden. Diese Frist beträgt fünf Jahre, wenn Tod des Versicherungsnehmers beziehungsweise des Begünstigten oder Berufsaufgabe aus Alters- oder Krankheitsgründen die Beendigung des Versicherungsvertrags beziehungsweise das Ausscheiden des Begünstigten aus dem Versicherungsvertrag verursacht haben.

§ 5

Voraussetzung für den Anspruch auf Rechtsschutz (Rechtsschutzfall)

- (1) Vermögensschaden-Rechtsschutz
Anspruch auf gerichtlichen Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls innerhalb des versicherten Zeitraums. Der Rechtsschutzfall gilt in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem der Versicherte begonnen hat oder begonnen haben soll, gegen vertragliche oder gesetzliche Rechtspflichten zu verstoßen, wodurch ein Vermögensschaden verursacht sein könnte. Bei mehreren Verstößen ist der erste adäquat ursächliche Verstoß maßgeblich, wenn die Verstöße auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhen oder einen einheitlichen Vermögensschaden verursacht haben. Ein einheitlicher Vermögensschaden liegt vor, wenn jeder Verstoß für den Schaden in vollem Umfang adäquat ursächlich ist. Im Versicherungsvertrag kann vereinbart werden, dass auch für vor Abschluss des Versicherungsvertrags eingetretene Rechtsschutzfälle (Rückwärtsversicherung) Versicherungsschutz besteht, soweit die Rechtsschutzfälle zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht bekannt waren.
- (2) Rechtsschutz für Streitigkeiten aus Anstellungsverträgen
Anspruch auf gerichtlichen Rechtsschutz besteht nach Eintritt eines Rechtsschutzfalls innerhalb des versicherten Zeitraums. Der versicherte Zeitraum beginnt erst nach Ablauf von drei Monaten nach Versicherungsbeginn (Wartezeit). Der Rechtsschutzfall gilt in dem Zeitpunkt als eingetreten, in dem der Versicherte oder ein anderer einen Verstoß gegen Rechtspflichten oder Rechtsvorschriften begangen hat oder begangen haben soll. Erstreckt sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum, ist dessen Beginn maßgeblich. Sind für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen mehrere Rechtsschutzfälle ursächlich, ist der Erste entscheidend, wobei jedoch jeder Rechtsschutzfall außer Betracht bleibt, der länger als ein Jahr vor Beginn des Versicherungsschutzes eingetreten oder, soweit sich der Rechtsschutzfall über einen Zeitraum erstreckt, beendet ist. Es besteht kein Rechtsschutz, wenn eine Willenserklärung oder Rechtshandlung, die vor Ablauf der Wartezeit vorgenommen wurde, den Verstoß ausgelöst hat.

§ 6

Prüfung der Erfolgsaussichten

Lehnt der Versicherer den Rechtsschutz ab, weil die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat, kann der Versicherte den für ihn tätigen Rechtsanwalt veranlassen, dem Versicherer gegenüber eine begründete Stellungnahme zu den Erfolgsaussichten abzugeben. Auf die Möglichkeit der Stellungnahme hat der Versicherer den Versicherten bei der Ablehnung des Versicherungsschutzes hinzuweisen. Die Entscheidung des Rechtsanwalts ist für beide Teile bindend, es sei denn, dass sie offenbar von der wirklichen Sach- oder Rechtslage erheblich abweicht. Die Kosten der Stellungnahme trägt der Versicherer dann, wenn der Rechtsanwalt der Auffassung des Versicherten zustimmt.

§ 7

Versicherungssumme

- (1) Der Versicherer zahlt in jedem Rechtsschutzfall höchstens die im Versicherungsvertrag vereinbarte Versicherungssumme. Bei einem nach § 3 vereinbarten Versicherungsschutz zu Gunsten anderer Personen stehen jeder mitversicherten Person Leistungen des Versicherers bis zur vereinbarten Versicherungssumme zu.

- (2) Bei mehreren Rechtsschutzfällen, die zeitlich und ursächlich zusammenhängen, steht die Versicherungssumme nur einmal zur Verfügung.
- (3) Darüber hinaus können andere Vereinbarungen zur Versicherungssumme im Versicherungsvertrag getroffen werden.

§ 8

Örtlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz bezieht sich auf Rechtsschutzfälle, in denen Ansprüche gemäß § 1 Abs. 1 und 2 vor einem Gericht innerhalb des im Versicherungsvertrag festgelegten örtlichen Geltungsbereichs geltend gemacht werden.

§ 9

Leistungsumfang

Der Versicherer trägt

- (1) **Verfahrenskosten**
Der Versicherer trägt in den vom Versicherungsschutz umfassten Verfahren die dem Versicherten auferlegten Kosten des Verfahrens sowie die auferlegten Kosten der Gegenseite.
- (2) **Rechtsanwaltskosten des Versicherten**
Der Versicherte trägt die gesetzliche Vergütung eines vom Versicherten beauftragten Rechtsanwalts, der die Prozessvertretung des Versicherten vor dem zuständigen Gericht übernehmen kann. Soweit es im Ausland keine gesetzliche Vergütung gibt, weil der Rechtsanwalt nicht nach einer mit dem deutschen Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) vergleichbaren Gebührenordnung abrechnen kann, trägt der Versicherer die Vergütung bis zu dem Betrag, der nach dem RVG zu übernehmen wäre, wenn das Gerichtsverfahren in Deutschland durchgeführt würde.
- (3) **Reisekosten des Versicherten im Ausland**
Der Versicherer trägt zu den im Versicherungsvertrag genannten Bedingungen und in dem im Versicherungsvertrag genannten Umfang Reisekosten der versicherten Person für Reisen an den Ort des zuständigen ausländischen Gerichts, wenn dieses das persönliche Erscheinen der Person angeordnet hat.

Der Versicherer trägt nicht

- (1) Kosten, die auf Grund einer einverständlichen Erledigung (z. B. Vergleich) entstanden sind, soweit sie nicht dem Verhältnis des vom Versicherten angestrebten Ergebnisses zum erzielten Ergebnis entsprechen, es sei denn, dass eine hiervon abweichende Kostenverteilung gesetzlich vorgeschrieben ist;
- (2) Kosten, die auf Grund der vierten oder jeder weiteren Zwangsvollstreckungsmaßnahme je Vollstreckungstitel entstehen;
- (3) Kosten auf Grund von Zwangsvollstreckungsmaßnahmen, die später als fünf Jahre nach Rechtskraft des Vollstreckungstitels eingeleitet werden;
- (4) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet ist, soweit der Versicherte nicht nachweist, dass er den anderen vergeblich schriftlich zur Zahlung aufgefordert hat;
- (5) Kosten, zu deren Übernahme ein anderer verpflichtet wäre, wenn der Rechtsschutzversicherungsvertrag nicht bestünde;
- (6) Kosten einer negativen Feststellungsklage, eines Streitbeitritts oder einer Streitverkündung des Versicherten, es sei denn, dass der Versicherer sich zu deren Übernahme schriftlich bereit erklärt hat;
- (7) die im Versicherungsvertrag für jeden Rechtsschutzfall vereinbarte Selbstbeteiligung.